



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1964

Montag, den 9. März 1964

Nr. 10

Inhalt:	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	313	
Der Hessische Minister des Innern Anerkennung argentinischer Pässe Wiedereinführung des Sichtvermerkszwangs für die Einreise nach Togo von Ghana aus Umgegendung von Gebietsteilen der Gemeinden Aßlar und Oberbiel in die Stadt Wetzlar Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wehrshausen, Mansbach und Soilsleden und Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Hünfeld Bauen im Außenbereich (§ 35 BBauG)	314 314 314 31 314 4	
Der Hessische Minister der Finanzen Lageplan zum Bauantrag Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963 8. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure im Lande Hessen Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1964 Siebenter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten- tarifvertrages vom 10. 10. 1963; hier: Anschlussarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeit- nehmern des öffentlichen Dienstes e. V.	317 318 325 325 325	
Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 12. 12. 1963 und zu den Spiel- bedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen vom 12. 12. 1963	325	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr Änderung der Satzungen der Handwerkskammern Wiesbaden, Kassel und Darmstadt	325	
Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluß des Großkraftwerks der Preuß. Elektrizitäts-AG. in Großkrotzenburg, Krs. Hanau, an die bestehende 110 kV- Hochspannungsfreileitung Dörnigheim-Aschaffenburg	326	
Bau und Betrieb einer Anschlussgasleitung zwischen der Kom- pressorstation Gernsheim und der Bohrstelle HW 2	326	
Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landes- straße 3001 sowie der Kreisstraßen 190 und 189 in den Stadt- gebieten Offenbach am Main und Heusenstamm	326	
Widmung der im Zuge der Bundesstraße 254 neugebauten Straße, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 254 sowie Widmung, Abstufung und Einziehung von Landesstraßen in der Gemarkung Frielendorf in den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homburg	327	
Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3042 in der Gemarkung Niederscheld, Dillkreis	327	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwer- beschädigte und Schwererwerbsbeschränkte	328	328
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Änderung der Anschrift und des Fernsprechanchlusses der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Flurbereinigung Böddiger, Krs. Melsungen Flurbereinigung Kolmbach, Krs. Bergstraße Flurbereinigung Glattbach, Krs. Bergstraße Flurbereinigung Seldenbuch, Krs. Bergstraße Flurbereinigung Unterrieden, Krs. Witzenhausen	328 328 328 329 329 330	328 328 329 329 330
Personalmeldungen C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswoh- lfahrt und Gesundheitswesen	331 331 332	331 331 332
Regierungspräsidenten DARMSTADT Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 190 in der Gemarkung Heusenstamm, Krs. Offenbach	332	333
WIESBADEN Einrichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Niedertiefen- bach, Oberlahnkreis Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutsch- land — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in den Gemar- kungen Ffm.-Sossenheim und Schwalbach/Ts.; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	332 332	333 333
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutsch- land — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Gemar- kung Eschborn; hier: Termin zur Feststellung der Ent- schädigung	332	333
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutsch- land — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Gemar- kung Ffm.-Sossenheim; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	332	333
Buchbesprechungen	332	334
Öffentlicher Anzeiger	332	336
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen von Donsbach nach Haiger und nach Dillenburg	327	342

280

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten
Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 21. September 1963 spreche ich Herrn Werner Bauer in Klein-Auheim Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung zweier Menschen vor dem Tode am 5. August 1963 spreche ich Herrn Wilhelm Busch in Hanau am Main Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Juni 1963 spreche ich Herrn Peter Erkenbrecher in Essen Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 18. Juli 1963 spreche ich dem Schüler Helmut Gömpel in Marburg a. d. Lahn Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 21. September 1963 spreche ich Herrn Günter Hans in Staufenberg Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 17. Juli 1963 spreche ich dem Schüler Manfred Heiß in Finkenbach i. Odw. Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 23. Januar 1963 spreche ich Herrn Rudolf Marth in Niederhöchststadt Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 4. Juni 1963 spreche ich Herrn Albert Trösser in Biblis Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 13. 1. 1964
Der Hessische Ministerpräsident — II/6 — 14c
St.Anz. 10/1964 S. 313

281

An die Ausländerpolizeibehörden
Anerkennung argentinischer Pässe

Bezug: Runderlaß vom 28. 11. 1963 (StAnz. S. 1386)

In der Aufzählung in Absatz 2 des Bezugserlasses ist die spanische Schreibweise zum Teil ungenau wiedergegeben. Es muß dort richtig heißen:

„in Fällen der Nr. 1 in der Spalte „Nacion“ den Vermerk „Argentina“ (statt „Argentinia“),
 in Fällen der Nr. 2 in der Spalte „Observaciones“ den Vermerk „es Argentino por Opcion“ (statt „es Argentino par Opcion“),
 in den Fällen der Nr. 3 in der Spalte „Observaciones“ den Vermerk „es Argentino naturalizado“ (statt „es Argentino naturalizado“).“

Ich bitte, den Bezugserlaß zu berichtigen.

Wiesbaden, 21. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 III b — 23 c 02

StAnz. 10/1964 S. 314

282

Wiedereinführung des Sichtvermerkszwangs für die Einreise nach Togo von Ghana aus

Die Regierung der Republik Togo hat für Inhaber deutscher Reise- und Dienstpässe, die von Ghana aus nach Togo einreisen wollen, ab sofort wieder den Sichtvermerkszwang eingeführt.

Wiesbaden, 26. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 III b — 23. c 02

StAnz. 10/1964 S. 314

283

Umgemeindung von Gebietsteilen der Gemeinden Ablar und Oberbiel in die Stadt Wetzlar

Die Hessische Landesregierung hat am 29. Januar 1964 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1964 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Ablar ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Wetzlar eingemeindet:

Flur 8, Flurstücke	
47/1	0,7314 ha
47/2	0,0946 ha
70/1	0,2557 ha
70/2	0,0100 ha
48	0,1049 ha
49	0,1817 ha
50	0,0956 ha
51	0,4003 ha
52	0,1903 ha
90/53	0,1123 ha
91/53	0,1123 ha
92/53	0,1124 ha
24	0,9970 ha
84/26	0,5356 ha
126/26	0,1021 ha
127/26	0,1022 ha
128/26	0,1022 ha
88/27	0,2023 ha
89/27	0,5960 ha
111/28	0,0706 ha
112/28	0,0705 ha
29	0,4909 ha
25/2	0,5641 ha
64/2	0,0395 ha
67/2	0,0517 ha
insges.:	6,3262 ha

Gleichzeitig werden folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Oberbiel ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Wetzlar eingemeindet:

Der Hessische Minister des Innern

Flur 2, Flurstücke

12/2	2,4276 ha
13	0,7571 ha
14/1	0,1000 ha
14/2	1,2314 ha
14/3	0,1500 ha
29	0,0552 ha
30/1	0,2000 ha
30/2	0,2938 ha

insges.: 5,2151 ha

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 19. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 IV b 2 — 3 k 08 — 34/64
 StAnz. 10/1964 S. 314

284

Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Wehrshausen, Mansbach und Soislieden und Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Hersfeld und Hünfeld

Die Hessische Landesregierung hat am 7. Februar 1964 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Februar 1964 folgende Grenzänderungen vorgenommen:

1. Aus dem Gemeindegebiet Mansbach (Kreis Hünfeld) werden ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Wehrshausen (Kreis Hersfeld) eingemeindet:

Flur 5, Flurst. 3/2	138 m ²
Flur 5, Flurst. 3/4	157 m ²
Flur 5, Flurst. 6/7	134 m ²
Flur 5, Flurst. 4/2	17 m ²
2. Aus dem Gemeindegebiet Wehrshausen (Krs. Hersfeld) werden ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Mansbach (Krs. Hünfeld) eingemeindet:

Flur 12, Flurst. 11/2	135 m ²
Flur 12, Flurst. 11/13	152 m ²
Flur 12, Flurst. 11/14	10 m ²
Flur 12, Flurst. 11/20	94 m ²
Flur 12, Flurst. 11/23	290 m ²
3. Aus dem Gemeindegebiet Wehrshausen (Krs. Hersfeld) wird ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Soislieden (Krs. Hünfeld) eingemeindet:

Flur 12, Flurst. 11/27	70 m ²
------------------------	-------------------
4. Aus dem Gemeindegebiet Mansbach (Krs. Hünfeld) wird ausgegliedert und in das Gemeindegebiet Soislieden (Krs. Hünfeld) eingemeindet:

Flur 5, Flurst. 6/8	49 m ²
---------------------	-------------------

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.“

Wiesbaden, 21. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
 IV b 2 — 3 k 08 — 40/64
 StAnz. 10/1964 S. 314

285

An die
 Herren Regierungspräsidenten
 Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
 Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
 6 Frankfurt (Main)

Bauen im Außenbereich (§ 35 BBauG)

Bezug: ohne

Das Bundesbaugesetz (BBauG) regelt in § 35 die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Aus zahlreichen Anfragen und Aufsichtsbeschwerden habe ich entnommen, daß diese Vorschrift, insbesondere ihr Abs. 2, oftmals in einer ihrem Sinn und Zweck nicht entsprechenden Weise ausgelegt wird. Für das Bauen im Außenbereich bitte ich daher folgendes zu beachten:

I.

1. Begriff des Außenbereiches

Der Begriff des Außenbereiches ist in § 19 Abs. 2 BBauG bestimmt. Er umfaßt die Gebiete außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BBauG und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, ist also weiter als der in § 3 der Bauregelungsverordnung und in § 8 Abs. 3 Satz 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) verwendete Begriff des „Außengebietes“. Der Außenbereich im Sinne des § 19 Abs. 2 BBauG umfaßt z. B. auch solche Flächen, die in einem Bebauungsplan als Baugebiete rechtsverbindlich festgesetzt sind, wenn diese Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen (Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen) oder über die örtlichen Verkehrsflächen (Straßenbegrenzungslinien) enthält. Zum Außenbereich gehören auch solche Flächen, die zunächst nur in einem Flächennutzungsplan als Bauflächen oder als Baugebiete dargestellt sind, auch wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufzustellen.

Der für die Anwendung des § 35 BBauG ebenfalls wichtige Begriff des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ entspricht dem Begriff „im Zusammenhang gebauter Ortsteil“ des § 3 der Bauregelungsverordnung und des § 4 HBO (mit Ausnahme der Vorschrift des Abs. 4 Satz 1) sowie dem Begriff „im Zusammenhang bebaute Ortschaft“ des § 13 des Gesetzes über die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (Pr. Gesetzssamml. S. 227). Die Rechtsprechung und das Schrifttum zu diesen Vorschriften können daher insoweit bei der Auslegung des Bundesbaugesetzes herangezogen werden. Danach ist von folgenden Erwägungen auszugehen:

Eine zusammenhängende Bebauung bildet für sich allein noch keinen „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“. Ein solcher setzt vielmehr einen in sich geschlossenen Bauungskomplex voraus, der in seiner Gesamtheit nach Zahl, Umfang und Zweckbestimmung sowie nach der räumlichen Zuordnung der vorhandenen Bauten gegenüber seiner Umgebung und übrigen Ortsteilen einen echten Schwerpunkt der baulichen Entwicklung eines Gemeinwesens bildet. Der geschlossene Bauungskomplex wird durch einzelne Baulücken nicht unterbrochen, auch nicht durch die zwischen den Gebäuden liegenden, zugehörigen Wirtschafts-, Garten- oder Hofflächen. Auch Lücken, die infolge der natürlichen Eigenschaft des Geländes eine Bebauung ausschließen, (z. B. Steilhang, Sumpfgelände) unterbrechen eine zusammenhängende Bebauung nicht. Voraussetzung ist aber stets, daß der Eindruck der räumlichen Zusammengehörigkeit erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. 7. 1963 — Bundesbaubl. 1963 S. 605; Handbuch des Grundstücks- und Baurechts E — 3 Nr. 78). Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil endet mit der äußersten Bebauung (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 30. 6. 1961 — Deutsches Verwaltungsblatt 1962 S. 63).

2. Begriff des Vorhabens

§ 35 BBauG gilt nur für Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG, d. h. für solche Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung (vgl. §§ 62, 63 und 64 HBO sowie Erste Verordnung über Ausnahmen von der Baugenehmigungs- und Anzeigepflicht vom 20. Oktober 1960 — GVBl. S. 217 — i. d. F. der Verordnung vom 30. Dezember 1960 — GVBl. 1961 S. 8) oder Zustimmung (vgl. § 64 HBO) bedürfen. In § 29 Satz 2 BBauG wird klargestellt, daß dies auch für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, gilt. Für Aufschüttungen und Abgrabungen sowie für Ausschachtungen gilt, obgleich sie grundsätzlich Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG sind, § 35 BBauG und damit auch § 36 BBauG gemäß § 29 Satz 3 BBauG nicht.

Maßnahmen, die nicht Vorhaben im Sinne des § 29 BBauG sind oder auf die nach § 29 Satz 3 BBauG die Vorschrift des § 35 BBauG nicht anzuwenden ist, sind im Außenbereich zulässig, es sei denn, sie würden den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, der nicht die Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG enthält, oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen (vgl. § 29 Satz 4 BBauG).

II.

1. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BBauG

In § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BBauG sind die Vorhaben aufgezählt, die ihrer Natur nach in den Außenbereich gehören

und deshalb dort zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

1.1 Ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BBauG liegt vor, wenn der Betrieb auf die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte nicht unerheblichen Ausmaßes gerichtet ist. Das setzt im allgemeinen eine umfangreichere Betriebsfläche voraus, die von einer zentralen Stelle aus bewirtschaftet werden muß. Hiervon geht auch der Gesetzgeber aus, indem er lediglich Vorhaben für zulässig erklärt, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Unerheblich ist, ob der Betrieb dem Haupterwerb oder nur einem Nebenerwerb dient. Daher können auch landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, wenn die angeführten Voraussetzungen vorliegen, landwirtschaftliche Betriebe sein (BVerwG, Urt. v. 22. 5. 62 — I C 114.60). Im allgemeinen sind jedoch landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen in die für sie vorgesehenen Baugebiete zu verweisen (vgl. §§ 2 u. 5 der Baunutzungsverordnung) oder, sofern solche Baugebiete nicht festgesetzt sind, nach § 35 Abs. 2 BBauG zu behandeln.

Betriebsfläche ist die Summe der Grundflächen, die vom Betrieb bewirtschaftet werden. Es braucht sich nicht um eine zusammenhängende Fläche zu handeln, auch Pachtland zählt zur Betriebsfläche.

Das Vorhaben muß dem Betrieb dienen. Es muß entweder unmittelbar für den Ablauf der betrieblichen Vorgänge erforderlich sein oder doch diese Vorgänge erleichtern. Zu den dem Betrieb dienenden Vorhaben gehören auch Altenteilswohnungen und betriebseigene Wohnungen für Arbeitskräfte, wenn sie in räumlichem Zusammenhang mit der Hofstelle stehen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Forstwirtschaft.

1.2 Eine Landarbeiterstelle im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 BBauG ist ein im Eigentum oder im Erbbaurecht eines Landarbeiters stehendes Grundstück mit einem Eigenheim, einer Kleinsiedlung oder einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle. Landarbeiter ist, wer hauptberuflich und nicht nur vorübergehend in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Arbeitskraft tätig ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. 2. 1961, Deutsches Verwaltungsblatt 1961 S. 476).

1.3 Zu den ortsgebundenen gewerblichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BBauG zählen z. B. Betriebe zur Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen, wie Bergwerks- und Steinbruchbetriebe sowie Ziegeleien.

1.4 Besondere Anforderungen an die Umgebung (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BBauG) stellen solche Vorhaben, die nach ihrer besonderen Zweckbestimmung bestimmte Eigenschaften der Umgebung benötigen, z. B. Lungenheilstätten, Thermalbäder, Wetterstationen. Nachteilige Wirkungen auf die Umgebung können z. B. Sprengstofffabriken, Sprengstofflager, Abdeckereien und Schießstände ausüben. Vorhaben, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen, können z. B. Freibäder, Aussichtstürme, Schullandheime und Sportschulen sein, nicht jedoch Wochenendhäuser (BVerwG, Beschl. v. 12. 2. 1962 — Bundesbaubl. 1962 S. 635). Zu diesen Vorhaben gehören auch Jagdhütten, wenn sie zur Hege des Wildes und zur waidgerechten Jagdausübung notwendig sind; ihre Errichtung, örtliche Lage, Größe und Gestaltung darf nur nach Gesichtspunkten bestimmt sein, die sich aus den konkreten Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ergeben (BVerwG, Beschl. v. 8. 2. 1963 — Zeitschrift für Miet- und Raumrecht 1963 S. 282). Ferner sind hier die Vorhaben zu nennen, die, um ihren Zweck erfüllen zu können, einen von baulichen Anlagen freien Raum um sich benötigen, wie Flugplätze — gesetzlich im Luftverkehrsgesetz geregelt —, Sendeanlagen und Radarstationen; besonders erwähnt seien die Navigationsanlagen der Bundesanstalt für Flugsicherung.

2. Öffentliche Belange

Die in § 35 Abs. 1 BBauG aufgeführten Vorhaben sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Öffentliche Belange stehen dann entgegen, wenn das Vorhaben mit ihnen unvereinbar ist; es genügt also — anders als in § 35 Abs. 2 BBauG — nicht eine Beeinträchtigung.

Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben vor allem dann entgegen, wenn es der geordneten städtebaulichen Entwicklung widerspricht. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne ohne die Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG) für den Außenbereich eine bestimmte Ordnung vorsehen, in die sich das geplante Vorhaben nicht einfügt. Weitere Gesichtspunkte ergeben sich aus § 35 Abs. 3 BBauG; dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß diese Vorschrift nur auf die Beeinträchtigung, nicht dagegen auf ein Entgegenstehen öffentlicher Belange abstellt (vgl. auch III 2.4). Bei der Prüfung der öffentlichen Belange sind auch die in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG genannten Grundsätze zu beachten. Das gilt insbesondere dann, wenn Bauleitpläne nicht bestehen oder die von der Gemeinde beabsichtigte Ordnung des Außenbereichs nicht erkennen lassen (BVerwG, Urt. v. 29. 8. 1961 — Neue Juristische Wochenschrift 1962 S. 507). Auch Gründe der öffentlichen Sicherheit können Vorhaben des Abs. 1 entgegenstehen. Gehen von einer anderen zulässigen, bereits erstellten Anlage Gefahren aus, die auf das neue Vorhaben einwirken, oder würden Gefahren für eine bestehende Anlage durch das neue Vorhaben ausgelöst (z. B. wenn die Tätigkeit einer Navigationsanlage der Bundesanstalt für Flugsicherung durch das Vorhaben gestört würde), so ist das neue Vorhaben unzulässig, auch wenn keine Schutzfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG und auch keine von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG durch Bebauungsplan festgesetzt sind. Einander entgegenstehende öffentliche Belange sind gegeneinander abzuwägen.

3. Ausreichende Erschließung

Für Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BBauG genügt es, wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Damit wird auf solche Erschließungsmaßnahmen abgestellt, die Mindestanforderungen zur Befriedigung des durch das Einzelvorhaben ausgelösten Erschließungsbedürfnisse darstellen (vgl. Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 7 meines Erlasses vom 3. Januar 1963 — StAnz. S. 83).

III.

1. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BBauG

Die Regelung des § 35 Abs. 2 BBauG bezieht sich auf alle Vorhaben, die nicht in § 35 Abs. 1 BBauG aufgeführt sind. Diese Vorhaben können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen. Öffentliche Belange werden durch ein Vorhaben beeinträchtigt, wenn dieses in irgendeiner Weise gegen einen Wert verstößt, dessen Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (OVG Münster, Urt. v. 14. 12. 1961 — Der Städtetag 1962 S. 319; Deutsches Verwaltungsbl. 1962 S. 720).

Vorhaben, denen öffentliche Belange im Sinne der Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 2 entgegenstehen, beeinträchtigen auch öffentliche Belange.

Werden öffentliche Belange beeinträchtigt, so muß die Baugenehmigungsbehörde die beantragte Genehmigung versagen; für die Ausübung eines Ermessens zugunsten des Antragstellers besteht in diesen Fällen kein Raum.

Sind dagegen öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, so kann die Ausnahme nur versagt werden, wenn sonstige sachlichen Ablehnungsgründe bestehen. Allerdings werden sachliche Ablehnungsgründe, durch die nicht gleichzeitig öffentliche Belange beeinträchtigt werden, nicht sehr häufig vorliegen.

2. Öffentliche Belange

Ebensowenig wie § 3 der Bauregelungsverordnung enthält § 35 Abs. 2 BBauG ein allgemeines Bauverbot im Außenbereich für andere als die in § 35 Abs. 1 BBauG aufgezählten Vorhaben. Es kann nicht gesagt werden, daß die nicht unter § 35 Abs. 1 fallenden Vorhaben grundsätzlich öffentliche Belange beeinträchtigen. Insbesondere kann aus der Tatsache, daß mit der Ausführung des Vorhabens im Außenbereich eine Verringerung der unbebauten Fläche des Gemeindegebietes verbunden ist, nicht ein Verstoß gegen öffentliche Belange gefolgert werden. Bei einer solchen Betrachtungsweise wäre

jedes Vorhaben im Außenbereich unzulässig und § 35 Abs. 2 BBauG niemals anwendbar (BVerwG, Urt. v. 2. 7. 1963 — Bundesbaubl. 1963 S. 605).

Ob ein Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt, ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Dabei ist das Vorhaben in erster Linie daran zu messen, ob es der geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderläuft.

2.1 Ist die bauliche Entwicklung der Gemeinde durch Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan ohne die Mindestfestsetzungen des § 30 BBauG) für den Außenbereich festgelegt, so werden öffentliche Belange insoweit nicht beeinträchtigt, als das Vorhaben den Darstellungen oder Festsetzungen der Bauleitpläne entspricht und nicht zu erwarten ist, daß es künftigen ergänzenden Festsetzungen entgegenstehen wird. Sind in Bauleitplänen Baugebiete in einem ausreichenden, den Bedürfnissen entsprechenden Umfang dargestellt oder festgesetzt, so wird es im Regelfall der geordneten städtebaulichen Entwicklung widersprechen und werden damit auch öffentliche Belange beeinträchtigt, wenn außerhalb der dargestellten oder festgesetzten Baugebiete Vorhaben genehmigt werden, die in den Baugebieten zulässig sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für das aufgetretene bauliche Bedürfnis das zu seiner Befriedigung geeignete Baugebiet in der Gemeinde ausgewiesen ist, in der das Vorhaben nach dem Willen des Bauherrn verwirklicht werden soll. Es genügt, wenn ein solches Baugebiet sich innerhalb eines für die Befriedigung des Bedürfnisses geeigneten größeren Bereiches befindet. Das gilt insbesondere für Wochenendhausgebiete, die durchweg für einen größeren räumlichen Bereich ausgewiesen werden.

2.2. Ist die bauliche Entwicklung einer Gemeinde nicht durch Bauleitpläne festgelegt, so ist an Hand der tatsächlichen Gegebenheiten zu prüfen, ob durch das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt werden. Dabei ist neben den in § 35 Abs. 3 BBauG beispielsweise aufgeführten Belangen auch den in § 1 Abs. 3 bis 5 BBauG genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen (BVerwG, Urt. v. 29. 8. 1961 — Neue Juristische Wochenschrift 1962 S. 507). Hierbei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob das Vorhaben in der freien Landschaft oder in unmittelbarer Nähe der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durchgeführt werden soll. Vielfach wird ein Vorhaben in freier Landschaft öffentliche Belange eher beeinträchtigen, insbesondere auch zu einer unerwünschten Splittersiedlung führen, als ein Vorhaben in Ortsnähe. Auch treten wegen des durch die Bebauung geprägten Landschaftsbildes Bauten in der unmittelbaren Nähe der Siedlungen im allgemeinen weniger in Erscheinung und werden infolgedessen als weniger störend empfunden als Bauten in der freien Landschaft (BVerwG, Urt. v. 2. 7. 1963 a. a. O.).

2.3 Zu den öffentlichen Belangen im Sinne des § 35 Abs. 2 BBauG gehört auch, obwohl in Abs. 3 nicht ausdrücklich erwähnt, die gesicherte Erschließung. Handelt es sich um ein Vorhaben außerhalb von dargestellten oder festgesetzten Baugebieten, so gelten für die Erschließung die Ausführungen unter Abschnitt II Nr. 3 entsprechend. Für Vorhaben im Bereich von dargestellten oder festgesetzten Baugebieten, für Vorhaben im Anschluß an solche Baugebiete oder in unmittelbarer Nähe der Ortslage wird dagegen im Regelfalle eine Erschließung zu fordern sein, die der Erschließung in den entsprechenden Baugebieten oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entspricht (vgl. Abschnitt II Nr. 7 meines Erlasses vom 3. 1. 1963 — StAnz. S. 83).

2.4 Zu den in § 35 Abs. 3 BBauG aufgeführten Beispielen bemerke ich noch folgendes:

2.4.1 Ein Vorhaben erfordert dann Aufwendungen für die dort genannten Anlagen und Aufgaben, wenn infolge der Genehmigung des Vorhabens und ggfs. der Genehmigung weiterer gleichartiger Vorhaben für die Gemeinde oder für sonstige öffentliche Träger der genannten Anlagen und Aufgaben zusätzliche Aufwendungen tatsächlich entstehen würden. Die Genehmigung des Vorhabens im Außenbereich muß also Erschließungsanlagen oder neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen (z. B. Verstärkung der Polizeikräfte) zur Folge ha-

ben, zu deren Bau bzw. Übernahme die Gemeinde oder ein anderer öffentlicher Träger verpflichtet wäre. Diese Aufwendungen sind unwirtschaftlich, wenn sie in einem Mißverhältnis zu dem mit dem Vorhaben verbundenen Vorteil für die Allgemeinheit oder für den Träger der Erschließung oder der sonstigen Aufgabe stehen oder wenn sie den Haushalt des Trägers unzumutbar oder in einem nach der Finanzplanung ungeeigneten Zeitpunkt belasten. Es ist zu berücksichtigen, daß zu den Aufwendungen nicht nur die Herstellungs-, sondern auch die Unterhaltungskosten gehören.

- 2.4.2 Hinsichtlich der Gefährdung der Wasserwirtschaft sind im Hinblick auf die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und die Beseitigung fester Abfallstoffe insbesondere die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) und des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) zu beachten. Insbesondere darf eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sein (§ 34 Wasserhaushaltsgesetz).
- 2.4.3 Unter einer Splittersiedlung ist eine Gebäudegruppe zu verstehen, die von der geschlossenen Ortslage oder den festgesetzten Baugebieten abgesetzt ist und die sich nicht organisch in die Bebauung oder in die vorgesehene städtebauliche Ordnung einfügt. Die Entstehung einer Splittersiedlung ist zu befürchten, wenn bei Genehmigung eines Vorhabens im Außenbereich mit Rücksicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz auch weitere gleichartige Vorhaben genehmigt werden müßten (OVG Münster, Urt. v. 18. 1. 1963 — Blätter für Grundstücks-, Bau- und Wohnungsrecht 1963 S. 283). Eine Splittersiedlung ist nicht zu befürchten, wenn sie bereits vorhanden ist. Gleichwohl können öffentliche Belange noch beeinträchtigt werden, wenn eine bestehende Splittersiedlung durch das Vorhaben vergrößert oder verdichtet würde.
- 2.4.4 Eine Verunstaltung des Ortsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft wird im allgemeinen nicht vorliegen, wenn die Ausführung oder Benutzung der baulichen Anlage nur unerhebliche Auswirkungen auf ihre Umgebung hat (BVerwG, Urteil vom 2. 7. 1963 a. a. O.).
- 2.4.5 Nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BBauG ist bei der Zulassung von Vorhaben im Außenbereich auf Maßnahmen zur

Verbesserung der Agrarstruktur besonders Rücksicht zu nehmen. In den Gebieten, in denen ein Flurbereinigungsverfahren anhängig ist oder bevorsteht oder in denen sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, wie z. B. Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe, vorbereitet oder durchgeführt werden, ist daher vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 HBO zu hören.

IV.

Zuständig für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BBauG ist nach § 35 Abs. 1 BBauG die Baugenehmigungsbehörde. Wegen der Zusammenarbeit zwischen Baugenehmigungsbehörde, Gemeinde und höherer Verwaltungsbehörde verweise ich auf meinen Erlaß vom 19. April 1962 (StAnz. S. 859). Die Erklärung der Gemeinde über die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens soll in der Stellungnahme der Gemeinde zu dem Bauantrag abgegeben werden (vgl. Abschnitt I meines Erlasses vom 3. Januar 1963 — StAnz. S. 83).

Wird ein Vorhaben abgelehnt, so muß aus der Begründung des Bescheides erkennbar sein, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung geführt haben. Die allgemeine Feststellung, daß dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen oder daß es öffentliche Belange beeinträchtigt, genügt ebenso wenig wie das bloße Anführen der Tatbestände des § 35 Abs. 3 BBauG. So darf ein Antragsteller z. B. nicht lediglich dahin beschieden werden, daß sein Vorhaben unwirtschaftliche Aufwendungen für Erschließungsanlagen erfordere. Vielmehr ist im einzelnen darzulegen, welche Erschließungsanlagen durch das Vorhaben ausgelöst würden und aus welchen Gründen der Bau und die Unterhaltung dieser Erschließungsanlagen für die Gemeinde oder einen sonstigen öffentlichen Träger unwirtschaftliche Aufwendungen nach sich zögen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten. Der Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 14. 2. 1964

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 a 20/19 — 1/64
StAnz. 10/1964 S. 314

286

Der Hessische Minister der Finanzen

Lageplan zum Bauantrag

Bezug: § 25 der Verordnung zur Durchführung der Hess. Bauordnung vom 12. 11. 1963 (GVBl. S. 157)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimme ich unter Bezug auf die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 — DurchfVO z. HBO — (GVBl. S. 157) folgendes:

1.
Der Lageplan zum Bauantrag besteht in der Regel aus dem zeichnerischen Teil und dem beschreibenden Teil.

2.
Die Ausfertigung eines Lageplans setzt im allgemeinen einen Ortsvergleich voraus. Bei dem Ortsvergleich sind alle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters benötigten sowie die sonstigen, den Inhalt des Lageplans betreffenden Ermittlungen zu treffen. Insbesondere ist zu klären, ob die Grundstücksgrenzen nach § 1 des Abmarkungsgesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. S. 124) abzumarken sind (vgl. auch §§ 4 und 9 AbmGes.).

3.
(1) Der zeichnerische Teil des Lageplans muß unter Zugrundelegung der amtlichen Flurkarte gefertigt werden.

(2) Muß der Lageplan in einem größeren Maßstab als dem der Flurkarte hergestellt werden (vgl. § 25 Abs. 6 DurchfVO z. HBO), so ist eine vergrößerte Abzeichnung der Flurkarte

zu fertigen. Vergrößerungen bis zum Verhältnis 2:1 sind in der Regel photomechanisch herzustellen.

(3) Der Lageplan ist im Anhalt an die Muster nach der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse — Abschnitt 14 Lageplan zum Bauantrag — (vgl. Anlage II) auszuarbeiten. Der Schwarzweißdarstellung ist in der Regel der Vorzug zu geben; das gilt insbesondere, wenn der Lageplan in mehrfacher Ausfertigung hergestellt werden muß.

(4) Die Nutzung der vorhandenen Bauwerke auf dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück und den benachbarten Grundstücken ist in der Regel durch Abkürzungen entsprechend der Anlage VI in den Grundriß der Gebäude einzutragen.

Topographische Gegenstände und beschreibende Angaben über die vorhandenen Bauwerke brauchen im zeichnerischen Teil des Lageplans nicht dargestellt zu werden, wenn sie aus den Stereobildern (vgl. Nr. 4 Abs. 3) erkennbar sind. Falls erforderlich, sind die Anzahl der Vollgeschosse durch römische Ziffern und die Dachformen durch kurze gerissene Linien zu kennzeichnen.

Die ungefähren Größen der Grundflächen der Bauwerke des zur Bebauung vorgesehenen Grundstücks sind in den Grundriß der Gebäude in Klammern gesetzt einzutragen. Würde die zeichnerische Darstellung durch die Eintragung der die Gebäude betreffenden Angaben zu unübersichtlich werden, so können diese für sich gesondert am Rand des Kartenbildes oder auf einem besonderen Blatt nachgewiesen werden.

(5) Werden Höhen angegeben, so ist deren Bezugspunkt einzutragen (NN, Straßenmitte oder dgl.).

(6) Liegt das zur Bebauung vorgesehene Grundstück an einer Bundesfernstraße, Landes- oder Kreisstraße, so ist wenigstens der dem Baugrundstück anliegende äußere befestigte Fahrbahnrand im Lageplan darzustellen (vgl. auch § 9 Abs. 1 und 2 FStrG i. d. F. vom 6. 8. 1961 — BGBl. I S. 1741 und § 23 Abs. 1 Hess. StrG vom 9. 10. 1962 — GVBl. S. 437).

(7) Maßzahlen, die sich auf die Grundstücksgrenzen beziehen, sind im Lageplan nur dann anzugeben, wenn sie für die Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sein können (z. B. Abstand paralleler Grundstücksgrenzen).

(8) Hochspannungsfreileitungen sind unter Angabe der ungefähren Maße der Ausladungen im Lageplan darzustellen.

(9) Die Baufluchtlinien, Baulinien, Baugrenzen und die örtlichen Verkehrsflächen sind vom Katasteramt in den Lageplan einzutragen, wenn diesem die rechtswirksamen Bebauungspläne der Gemeinde zur Verfügung stehen. Andernfalls hat der Planverfasser die Eintragung dieser Angaben zu veranlassen.

(10) Das Bauvorhaben (darunter fallen auch abzubrechende Bauwerke) ist nur dann vom Katasteramt einzutragen, wenn diesem die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.

4.

(1) Zum beschreibenden Teil des Lageplans gehören
a) das Eigentümer- und Flurstücksverzeichnis (Anlage 1 zum Lageplan) und

b) die Stereobilder (Anlage 2 zum Lageplan).

(2) Im Eigentümer- und Flurstücksverzeichnis sind die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke und die diesen unmittelbar benachbarten Flurstücke in Übereinstimmung mit den Angaben des Liegenschaftskatasters aufzuführen. Sind Veränderungen in der Bezeichnung der Flurstücke oder in den Eigentümerangaben eingeleitet, aber noch nicht rechtskräftig, so sind sowohl die alten als auch die künftigen — z. Z. noch nicht rechtskräftigen — Angaben in das Eigentümer- und Flurstücksverzeichnis einzutragen; die letzteren sind besonders zu kennzeichnen.

(3) Die Stereobilder (vgl. Muster Anlage 2 zum Lageplan) sollen die für die Beurteilung des Bauvorhabens notwendigen Tatbestände der 3. Dimension, insbesondere die für Bauwerksabstände maßgeblichen Außenwandhöhen, die Dachformen, die Geschoßzahlen, die Fassaden der angrenzenden Gebäude, die Geländeverhältnisse und sonstige topographisch bedeutsame Verhältnisse erkennen lassen. Bei der Anfertigung der Stereobilder sind die „Richtlinien für die Herstellung von Stereobildern“ (Anlage III) zu beachten.

5.

Lagepläne, die gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 der DurchfVO z. HBO dem Katasteramt zur Beglaubigung vorgelegt werden, sind zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Erlasses entsprechen.

6.

Da dem Lageplan nach § 25 Abs. 3 Satz 1 der DurchfVO z. HBO die Flurkarte zugrunde zu legen ist, sind Gebäudeveränderungen, die von Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 des Hessischen Katastergesetzes im Zusammenhang mit der Fertigung eines Lageplanes festgestellt und in der vorgeschriebenen Form eingereicht werden, unverzüglich in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, damit die Ausfertigung des Lageplans nicht verzögert wird.

7.

In der Regel ist die Anlage 2 (Stereobilder zum Lageplan) nur der Ausfertigung für die Bauaufsichtsbehörden beizufügen. Auf Antrag können jedoch weitere Ausfertigungen der Anlage 2 gefertigt werden. Für jedes Stereobildpaar ist ein Betrag von 1,50 DM zu berechnen.

8.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben bzw. sind gegenstandslos geworden:

Erlaß vom 12. 3. 1947 — 6107 — 2500 — 46 —

Erlaß vom 9. 1. 1958 — K 4310 A — 21 — VI/2/3 —

Erlaß vom 28. 3. 1958 — K 4310 A — 21 — VI/2/3 —

Erlaß vom 19. 9. 1958 — K 4310 A — 27 — VI/1/3 —

Verfg. d. HLVA vom 16. 11. 1957 (2. Abs.) — K I 4310 — 1577/57 —

Verfg. d. HLVA vom 14. 8. 1959 — K I/4310 — 1455/59 —. Die im vorstehenden Text genannten Anlagen

(I 2 Muster „Amtlicher Lageplan zum Bauantrag“

II Abschnitt 14 der Zeichenvorschrift [vgl. Runderlaß vom 13. 1. 1964 — K 4000 A — 84 — VI/2 —]

III Richtlinien für die Herstellung von Stereobildern

IV Beispiel für die Höhenermittlung

V FB-Karte

VI Abkürzungen für die Bezeichnung der häufig vorkommenden Bauwerke

VII Zusammenstellung „Rechtvorschriften über Lagepläne zu Bauanträgen“)

sind hier nicht abgedruckt. Sie können bei den Katasterämtern eingesehen werden.

Wiesbaden, 13. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4310 A — 30 — VI/2

StAnz. 10/1964 S. 317

287

An die obersten Landesbehörden

Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1963

Ich bitte, mir die Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung 1963 nebst Anlagen — abweichend von § 69 Abs. 2 RWB — innerhalb von 4 Wochen, nachdem Ihnen die Durchschriften der Zentralrechnungen von der Staatshauptkasse zugegangen sind, spätestens jedoch bis zum 17. April 1964 zu übersenden. Nach Art. 143 Abs. 2 der Hessischen Verfassung muß die Genehmigung des Landtags zu den Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1963 noch im Laufe des Jahres 1964 eingeholt werden. Die Überarbeitung und Zusammenstellung der Beiträge und der Druck der Haushaltsrechnung, auf Grund derer der Landtag die Genehmigung erteilt, dulden deswegen keinen Aufschub. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der Vorlagetermin eingehalten wird.

Bei der Anfertigung der Beiträge und der Anlagen bitte ich, folgendes zu beachten:

A. Allgemein

1. Mit der Haushaltsrechnung legt die Landesregierung gemäß Art. 144 HV Rechenschaft darüber ab, in welcher Weise und mit welchem finanziellen Ergebnis sie den Haushaltsplan ausgeführt hat. Die Haushaltsrechnung dient dem Landtag als Unterlage für seine Beratungen und die parlamentarische Kontrolle; sie wird an Bibliotheken übersandt sowie von Hochschulen und ähnlichen Institutionen in und außerhalb des Landes Hessen für wissenschaftliche Zwecke ausgewertet. Es liegt daher im Interesse des Ansehens der Verwaltung, daß die Haushaltsrechnung in allen Teilen und in jeder Hinsicht einwandfrei aufgestellt ist. Hierzu ist jedoch Voraussetzung, daß bereits die Beiträge frei von Fehlern und sonstigen Mängeln sind. Ihre Anfertigung sollte deshalb nur zuverlässigen, mit der Rechnungslegung vertrauten Sachbearbeitern übertragen und ein Wechsel dieser Sachbearbeiter tunlichst vermieden werden.

2. Um unnötige Rückfragen, Verwaltungsarbeit und Verzögerungen zu vermeiden, bitte ich nachdrücklich, die folgenden allgemeinen Hinweise und die Erläuterungen zu den einzelnen Beiträgen zu beachten.

a) Einige Dienststellen schildern in den Erläuterungen und Begründungen ausführlich die Vorgänge, die zu den Überschreitungen usw. geführt haben, während andere darin lediglich die Zweckbestimmungen der Kapitel und Titel in umschriebener Form wiederholen. Die Texte sollen kurz sein, aber auch mehr enthalten als etwa nur den Inhalt der Zweckbestimmung oder die Feststellung einer Überschreitung. Sie sollen den Sachverhalt einwandfrei erkennen lassen und nach Möglichkeit ohne Änderung in die Haushaltsrechnung übernommen werden können. Ich bitte, als Muster für die Beiträge und Anlagen nicht nur die Entwürfe des Vorjahres zu verwenden, sondern vornehmlich die letztjährige Haushaltsrechnung zu Rate zu ziehen.

- b) In den Erläuterungen und Begründungen werden häufig die Zweckbestimmungen der Kapitel, Titel oder die Erläuterungen zum Haushaltsplan angeführt. Dadurch werden das Druckwerk über Gebühr vermehrt und der Umfang der Haushaltsrechnung unnötig ausgeweitet. Ich bitte daher, von derartigen Wiederholungen abzusehen.
- c) Zum besseren Verständnis und der Ordnung halber bitte ich, die vorgeschriebenen Fachausdrücke (Begriffe) zu verwenden und z. B. Ausgabereste als „Ausgabereste“ und nicht abwechselnd als „Restbestand, Übertragung, Restvortrag usw.“ zu bezeichnen.
Es erleichtert wesentlich die Arbeit, wenn gleiche Sachverhalte auch mit dem gleichen Wortlaut erläutert werden.
- d) Aus drucktechnischen Gründe sind für die Beiträge und die Anlagen Bogen der Größe DIN A 4 (Hoch- oder Querformat) zu verwenden, die Bogen nur auf einer Seite anderthalbzeilig zu beschreiben und die Beiträge in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

3. Sachliche Änderungen gegenüber dem vorjährigen Rundschreiben über die Haushaltsrechnung sind durch senkrechte Striche am Rand besonders kenntlich gemacht. Wenn Zweifelsfragen nicht anhand der vorjährigen Haushaltsrechnung geklärt werden können, bitte ich, sich mit mir ins Benehmen zu setzen.

B. Beiträge für den Einzelplan (§ 70 Abs. 1 RWB)

Die Staatshauptkasse Hessen übersendet den obersten Landesbehörden demnächst Durchschriften der Zentralrechnungen, die ich gemäß § 81 RHO als Beiträge zur Haushaltsrechnung 1963 an Stelle des Musters 21 RWB zu verwenden bitte.

In diesen Durchschriften sind in Spalte 14 die überplanmäßigen Ausgaben, die Haushaltsvorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — nachzutragen und entsprechend den übrigen Einträgen zu einer Summe aufzurechnen. Die Spalte 15 (Vermerke) bleibt frei.

Die Zentralrechnungen enthalten nicht mehr den Wortlaut der Zweckbestimmungen, dieser ist auch in der als Beitrag zu verwendenden Durchschrift nicht erforderlich.

Ein Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB) ist nicht aufzustellen.

C. Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge (§ 71 Abs. 2 RWB) nach anl. Muster (Anlage 1)

1. Die in den Spalten 12 und 13 der Zentralrechnungen nachgewiesenen Mehr- und Mindereinnahmen sowie Mehr- und Minderausgaben sind zu erläutern mit Ausnahme von

- a) Mehrausgaben, wenn und soweit sie in der Anlage I enthalten sind (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Haushaltsvorgriffe);
- b) Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 000 DM nicht überschreiten und kein besonders bemerkenswerter Umstand ihre Erläuterung erforderlich macht.

2. Die erläuterten Beträge sowie die Kapital- und Titelnummern sind in der gleichen Reihenfolge aufzuführen wie in der Zentralrechnung, also nicht getrennt nach Einnahmen oder Ausgaben bzw. Mehr- oder Minderbeträgen. Mehrbeträge sind mit dem Vorzeichen +, Minderbeträge mit dem Vorzeichen — zu versehen.

3. Beträge, für die nach Nr. 1 die Erläuterung entfällt, sind nicht aufzuführen. Überträge und Summen sind nicht zu bilden.

4. Jede Erläuterung soll sich nur auf einen Titel oder — soweit die Zahlenangaben des Haushaltsplans bindend sind — Unterteil beziehen; Sammelerläuterungen sind jedoch zulässig für unmittelbar aufeinanderfolgende Beträge.

5. Wenn und soweit von Deckungsmöglichkeiten (§ 2 Nr. 8 RWB und § 2 Haushaltsgesetz — HG — 1963) Gebrauch zu machen war, sind in der Erläuterung der Mehrausgabe Betrag und Haushaltsstelle der zur Deckung herangezogenen Minderausgabe anzugeben. In diesen Fällen ist die Mehrausgabe gedeckt (vgl. Abschn. D. Nr. 1).

6. Wenn und soweit Ausgabebewilligungen auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen bestimmter Einnahmen überschritten werden dürfen, sind die Mehrausgaben ausgedrückt. Kann der Betrag dieser Aufkommen nicht unmittelbar aus der Haushaltsrechnung ersehen werden, so ist in der Erläuterung der Mehr-

ausgabe Art, Betrag und Haushaltsstelle der zum Ausgleich herangezogenen Einnahmen anzugeben.

7. Verstärkungsmittel werden in der Haushaltsrechnung als Einsparung nachgewiesen. Aus ihrer Erläuterung muß hervorgehen, welche Mehrausgaben (Haushaltsstelle und Betrag) damit gedeckt werden.

8. Einsparungen bei den Titel 101 und 103 können nach Abschnitt I der Durchführungsbestimmungen zum HG 1963 nur dann zur Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 103 und 104 verwendet werden, wenn sie durch zeitweiliges Offenstehen von Planstellen erzielt worden sind. Vom Rechnungsjahr 1964 an fällt diese einschränkende Vorschrift fort (vergl. Durchführungsbestimmungen zum HG 1964 — GVBl. I S. 179 —) und es gilt für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei diesen Titeln lediglich die Vorschrift des § 3 HG 1964, wonach jede Planstelle für Richter oder Beamte und jede Stelle für Angestellte oder Arbeiter nur mit einer Person besetzt werden darf. Ich bitte, im Interesse der Arbeitsvereinfachung bereits bei Anfertigung der Beiträge zur Haushaltsrechnung 1963 hiernach zu verfahren.

9. Eine kurze Erläuterung ist außerdem — ohne Angabe der Mehr- und Minderbeträge — erforderlich, wenn

- a) Haushaltsreste im Rechnungsjahr 1963 bei einer anderen Haushaltsstelle nachgewiesen werden als sie im Rechnungsjahr 1962 verblieben sind (Spalte 10 der Zentralrechnung; § 70 Abs. 5 RWB);
- b) Zuführungen eines Einzelplans an einen anderen nicht in der im Haushaltsplan veranschlagten Höhe vorgenommen worden sind.

10. Wenn Ausgabereste in das Rechnungsjahr 1964 übertragen werden (Spalte 7 der Zentralrechnung), ist nach § 70 Abs. 4 RWB anzugeben, welche Verpflichtungen aus den Ausgaberesten zu erfüllen sind und wie darüber verfügt werden soll. Da ich der Übertragung dieser Ausgabereste gemäß § 17 RWB in der Regel bereits zugestimmt habe, bin ich damit einverstanden, daß im Interesse der Arbeiterleichterung an Stelle von Einzelerläuterungen eine Sammelerläuterung etwa des Inhalts dem Einzelplan vorangestellt wird, daß die am Schluß des Rechnungsjahres 1963 verbliebenen und in das Rechnungsjahr 1964 übertragenen Ausgabereste — je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen — zur Vorbereitung, zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt werden.

D.

Den Beiträgen zur Landeshaushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (§ 80 RHO) nach anschließend abgedrucktem Muster.

1. Bei einseitig oder gegenseitig deckungsfähigen Titeln entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann und nur insoweit, als die Mehrausgabe nicht durch die Minderausgabe der deckungspflichtigen Titel gedeckt werden kann. Bei Ausgabebewilligungen, die auf Grund eines Haushaltsvermerks um das Aufkommen oder Mehraufkommen eines Einnahmetitels verstärkt werden können, entsteht eine überplanmäßige Ausgabe erst dann und nur insoweit, als die Summe von Haushaltsansatz, Einnahme bzw. Mehreinnahme und ggf. übernommemen Ausgabereist überschritten wird. Bevor eine Überschreitung als überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe in die Anlage I aufgenommen wird, muß also in jedem Fall zunächst die Deckungs- oder Ausgleichsmöglichkeit ausgenutzt sein.

2. In Spalte 3 sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) und die Haushaltsvorgriffe mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem von mir nach § 33 Abs. 1 RHO genehmigten Betrag, in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge einzutragen.

Die Beträge der außerplanmäßigen Ausgaben bitte ich schwarz, die Haushaltsvorgriffe rot zu unterstreichen.

3. In Spalte 4 (Begründung) sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen; zu den jeweiligen Kapitel- und Titelnummern der Spalte 1 sind hier außerdem die Bezeichnungen der Kapitel und die Zweckbestimmungen der Titel anzugeben. Sofern die Zweckbestimmung unmißverständlich bleibt, darf der Wortlaut abgekürzt werden.

4. Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Haushaltsvorgriff sind für sich

zu begründen. Sammelbegründungen oder Hinweise auf andere Begründungen sind nicht zulässig (§ 71 Abs. 1 RWB). Die Begründung soll knapp sein, muß aber klar erkennen lassen, welcher unvorhersehbare Umstand und welches unabsehbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (§§ 45, 46 RWB). Sie muß insbesondere Aufschluß darüber geben, warum die Ausgabe nicht veranschlagt oder bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan nicht zurückgestellt werden konnte. Die Begründung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Tit. 217 in etwa folgender Fassung:

„Mehrausgabe infolge Zahlung von Umzugskostenvergütung an Bedienstete des X-Amtes in A-Stadt anlässlich eines im dienstlichen Interesse durchgeführten Umzuges“

wiederholt lediglich Selbstverständlichkeit und ist daher unzureichend. Sie müßte vielmehr etwa lauten:

„Umzugskostenbeihilfe für den wegen Krankheit ausgeschiedenen Hausmeister, der seine Werkdienstwohnung am 1. 10. 1963 unerwartet für seinen Nachfolger geräumt hat.“

5. Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe die im Antrag nach Muster 14 RWB angebotene und von mir geforderte Einsparung vorgenommen worden ist; sie kann selbstverständlich nur einmal als Ausgleich dienen. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Ein allgemeiner Hinweis (vergl. Mustereintragung in der Anl. I) ist ausreichend für die Fälle, in denen ich eine Einsparung zum Ausgleich von Überschreitungen nicht gefordert habe.

6. Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 33 Abs. 1 RHO sind im Anschluß an die Begründung wie folgt zu vermerken: „Zust. HMdF vom 28. 3. 63 — H 1105-05 — III/43 —.“ Liegt meine Zustimmung zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe (Haushaltsvorgriff) nicht vor, so ist neben der Begründung darzulegen, warum der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt wurde.

7. Bei Überschreitungen bis zu 200 DM im Einzelfall wird auf die Begründung sowie auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 4 nur zu vermerken „Geringfügig“.

8. Am Schluß der Anlage I sind zunächst die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben und danach die Gesamtsumme zu bilden, die mit der Einzelplansumme in Spalte 14 der Zentralrechnung übereinstimmen muß. Zwischensummen und Überträge entfallen.

Anlage II: Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge usw. (§ 79 Abs. 1 Satz 1 RHO) nach anschließend abgedrucktem Muster.

In diese Nachweisung ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Verwaltungszweigen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses der Landesregierung niedergeschlagenen Beträge (§ 54 RHO, § 66 RWB), der nach § 131 AO erlassenen, nach § 130 AO niedergeschlagenen und der dauernd nicht einziehbaren Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB) aufzunehmen.

Da es sich bei diesen Beträgen sowohl um Einnahmen als auch um zurückzuzahlende Ausgaben handeln kann, ist die Nachweisung zutreffendenfalls in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Niederschlagungen und Abstandnahmen sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

Bei den Landessteuern (Kap 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Nachweisung sind aufzurechnen.

Anlage III: Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung landeseigener Sachen und Rechte (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO) mit Angabe der Grundstücksveräußerungen über 10 000,— DM nach anschließend abgedrucktem Muster.

1. In Spalte 4 sind die Einträge mit der Bezeichnung des Einzelplans zu beginnen. Die Zweckbestimmungen der Festitel können abgekürzt werden und sind nur bei der ersten Eintragung anzugeben.

2. In die Nachweisung sind nicht aufzunehmen

a) Betriebseinnahmen (z. B. Einnahmen aus Gemüse-, Obst- und Weinverkauf),

b) Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsbetrag, sofern sie 200,— DM nicht übersteigen.

3. In Spalte 8 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme kurz zu erläutern.

Für Mehrerlöse bei den Einnahmetiteln 2 und 75 genügt in der Regel eine vorangestellte Erläuterung etwa des Inhalts, daß die Mehreinnahme bei Titel 2 hauptsächlich auf unvorhergesehene Verkäufe, vermehrten Anfall von Altmaterial und Erzielung höherer Verkaufserlöse, die Mehreinnahme bei Titel 75 auf höhere Gebote in den Versteigerungen zurückzuführen ist.

4. In einer Beilage zur Anlage III sind alle Grundstücksveräußerungen mit einem Verkaufserlös von mehr als 10 000,— DM im Einzelfall unter Angabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, des Erwerbers und des Verkehrserlöses anzugeben. Das gilt also auch dann, wenn die Verkaufserlöse nicht einzeln, sondern in einem Globalbetrag im Haushaltsplan veranschlagt sind und die Einnahmen diesen Globalbetrag nicht überschreiten.

Grundstücksveräußerungen sind nur in die Beilage des Rechnungsjahres aufzunehmen, in dem erstmals ein Erlös aus dem Verkauf vereinnahmt worden ist. Nur dieser tatsächlich vereinnahmte Betrag ist in Spalte 5 anzugeben. Noch nicht gezahlte Verkaufserlöse (Restkaufgelder) sind in Spalte 6 zu vermerken.

Werden Restkaufgelder in späteren Rechnungsjahren gezahlt, so sind die Grundstücksveräußerungen nicht erneut in die Beilage aufzunehmen.

Die Spalten der Nachweisung und der Beilage sind nicht aufzurechnen.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Landesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO mit Zustimmung des Ministers der Finanzen von einer anderen Landesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Satz 3 RHO) nach anschließend abgedrucktem Muster.

Die Nachweisung ist anzufertigen

- nur von Behörden, die Gegenstände unentgeltlich übernommen (nicht abgegeben) haben und
- nur für Gegenstände, zu deren Überlassung meine Zustimmung erforderlich ist, deren Wert also im einzelnen Übernahmefall den Betrag von 3000 DM übersteigt.

Beim einzelnen Übernahmefall kann es sich um einen oder um mehrere Gegenstände mit einem Gesamtwert von mehr als 3000 DM handeln. Von einer Einzelaufstellung kann abgesehen werden, wenn sich die übernommenen Gegenstände unter einem Sammelbegriff zusammenfassen lassen (z. B. Kücheneinrichtung, Büroeinrichtungsgegenstände mit einem geschätzten Gesamtwert von ... DM).

Anlage V: Nachweisung der vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) nach anschließend abgedrucktem Muster.

1. Als Tauschgeschäfte im Sinne des § 47 Abs. 6 RHO sind Rechtsgeschäfte anzusehen, die die Hingabe von dem Land gehörenden Gegenständen gegen den Empfang anderer Gegenstände bezwecken. Sie sind in die Nachweisung aufzunehmen, wenn

- der Wert des hingegebenen sich mit dem des empfangenen Gegenstandes deckt und eine Buchung in Einnahme sowie Ausgabe nicht stattgefunden hat, oder
- bei einem Tauschgeschäft ausgleichende Spitzenbeträge verblieben sind. Hierbei ist in der Spalte „Vermerke“ auf die Haushaltsstelle, bei der der ausgleichende Spitzenbetrag gebucht ist, hinzuweisen.

2. Solche Rechtsgeschäfte sind dann nicht als Tauschgeschäfte anzusehen und nicht in die Nachweisung aufzunehmen, wenn

- aus dem Vertrag ohne weiteres zu erkennen ist, daß es sich um ein Doppelgeschäft (Kauf und Verkauf) handelt;
- aus der Geringwertigkeit des einen Gegenstandes zu schließen ist, daß es sich nicht um einen Tausch handeln kann;
- Gegenstände gegen Rechtsvorteile anderer Art hingegeben oder übernommen werden;
- der hinzugebende Gegenstand erst zum Zwecke des Tausches erworben wird.

Anlage VI: Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Satz 4 RHO) nach anschließend abgedrucktem Muster.

Beim Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1962 verbliebenen Endbestand auszugehen. Es sind alle in Betracht kommenden Sondervermögen aufzunehmen, auch wenn sie in der nach § 9a RHO dem Einzelplan für das Rechnungsjahr 1963 beizufügenden Nachweisungen nicht enthalten sind.

Anlage VII: Eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr 1963 keine weiteren Einzahlungen, als in den Büchern der zuständigen Kassen nachgewiesen sind, angenommen wurden (§ 71 Abs. 3 RWB).

Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten des Behördenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.

Anlage VIII: Übersicht über Zuschüsse, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Trägern öffentlicher oder gemeinnütziger Krankenanstalten für ihre Investitionen am Schluß des Rechnungsjahres 1963 zugesagt waren, nach anschließend abgedrucktem Muster.

1. Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. 12. 1963 sind die Fachminister ermächtigt, den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Trägern öffentlicher oder gemeinnützi-

ger Krankenanstalten für Investitionsvorhaben über die Haushaltsansätze hinaus mit meinem Einvernehmen Zuschüsse zuzusagen, die aus den Haushaltsansätzen des laufenden und der beiden folgenden Jahre abgedeckt werden müssen. Die Belastung aus diesen Zusagen darf für das folgende Jahr nur zwei Drittel und für das übernächste Jahr nur ein Drittel des Haushaltsansatzes des laufenden Jahres betragen.

2. In der Übersicht sind bei den in Frage kommenden Haushaltsstellen neben dem Haushaltssoll 1963 die Summen der für die beiden folgenden Jahre zugesagten Zuschüsse anzugeben.

3. Im Haushaltsplan für das Jahr 1963 sind Bindungsermächtigungen insbesondere bei folgenden Haushaltsstellen vorgesehen:

Kap 08 30 — 950, 08 40 — 950, 08 45 — 621, 17 11 — 951, 17 11 — 952, 17 11 — 953, 17 11 — 956, 18 01 — 720, 17 11 — 965, 17 11 — 967.

Wiesbaden, 31. 1. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen

H 1007/63 — III/91

StAnz. 10/1964 S. 318

Muster für die Erläuterung der Mehr- und Minderbeträge

Anlage 1

Kap.	Titel	Betrag	Erläuterung
			Einzelplan 03 — Minister des Innern —
			Allgemeiner Hinweis: Die am Schluß des Rechnungsjahres 196. verbliebenen Ausgabereste werden im Rechnungsjahr 196. — je nach dem Stand der einzelnen Maßnahmen — zur Vorbereitung, zum Beginn, zur Weiterführung, Beendigung oder Abrechnung benötigt.
03	3	+ 25 300,—	Mehr, weil die gebührenpflichtigen Arbeiten in nicht erwartetem Umfang zugenommen haben.
	101	— 96 000,—	Weniger, weil außerplanmäßige an Stelle von planmäßigen Beamten beschäftigt wurden.
	103	+ 65 000,—	Mehr, weil außerplanmäßige an Stelle von planmäßigen Beamten beschäftigt wurden. Die Mehrausgabe ist durch Einsparung bei Tit. 101 gedeckt.
	104 a	+ 15 000,—) Die Mehrausgabe ist durch Einsparung bei Tit. 101 gedeckt. Von der Mehrausgabe sind 200,— DM durch Einsparung bei Tit. 201 gedeckt (100,— DM sind in Anlage I nachzuweisen).
	b	+ 8 000,—	
09	200	+ 300,—	Von der Mehrausgabe sind durch die Mehreinnahme bei Tit. 16 (3/5 von 10 000,— DM =) 6 000,— DM ausgeglichen (2000,— DM sind in Anlage I nachzuweisen).
	302	+ 8 000,—	Weniger, weil durch das zu früh einsetzende Winterwetter nicht alle veranschlagten Maßnahmen ausgeführt werden konnten.
15	204	— 21 500,—	Weniger nach dem tatsächlichen Bedarf.
	206	— 21 000,—	Einsparung zum Ausgleich der überplanmäßigen Ausgabe bei Tit. 400.
	208	— 20 500,—	Mehr, weil die Mieten auf Grund des Bundesmietengesetzes erhöht und die Mietwerte neu bemessen wurden.
17	1	+ 21 000,—	Der übernommene Ausgabereist ist im Rj. 196. bei Kap 03 16 — 850 verblieben.
	955	—,—	

Muster für die Anlage I

Anlage 2

Kapitel Titel	Haushalts- betrag für 196 .. DM	Betrag der überplan- mäßigen Ausgaben, der Haushalts- vorgriffe und der außerplanmäßigen Ausgaben DM	Begründung
1	2	3	4
			06 Minister der Finanzen
Allgemeiner Hinweis: Soweit Einsparungen nicht vermerkt sind, hat der Minister der Finanzen sie nicht gefordert.			
10 200	103 000,—	100,—	Allgemeine Staatliche Kassenverwaltung Geschäftsbedürfnisse Geringfügig
217	7 000,—	600,—	Umzugskostenvergütungen und -beihilfen Umzugskostenbeihilfe für den wegen Krankheit ausgeschie- denen Hausmeister der Kasse Kassel, der seine Werkdienst- wohnung am 1. 10. 196. unerwartet für den Nachfolger ge- räumt hat. Einsparung bei 06 04 — 299 = 300,— 06 05 — 200 = 300,— Zust. HMdF v. 15. 10. 196. — H 1106/10 — III/33 —
870	29 000,—	337 500,—	Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen und dergl. Bei den Kassen haben sich durch den Mangel an geeigneten Arbeitskräften Schwierigkeiten und Störungen ergeben, die die vorzeitige Umstellung der Buchführung auf neuzeitliche Buchungsautomaten dringend erforderlich gemacht haben. Die Anschaffungskosten konnten im Haushaltsplan 196. noch nicht veranschlagt werden; die Mittel sind deshalb im Wege des Haushaltsvorgriffs bewilligt worden. Zust. HMdF v. 24. 8. 196. — H 1106/10 — III/33 —
11 400	410 000,—	20 000,—	Landesbeschaffungsstelle Betriebsausgaben Die Buchführung bei den Kassen ist im Laufe des Rj. auf Buchungsautomaten umgestellt worden. Hierzu war es not- wendig, die Vordrucke für Kassenanweisungen und die Kas- senvordrucke dem neuen Buchungsverfahren anzupassen und neu aufzulegen. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen im laufenden und den folgenden Jahren gegenüber. Zust. HMdF v. 14. 11. 196. — H. 1106/11 — III/33 —
apl.	—	6 000,—	Anschaffung von landeseigenen Fahrzeugen Für den bei einem Verkehrsunfall am 6. 7. 196. total beschä- digten und aus dem Verkehr gezogenen Dienstwagen Wi-OW — 1 mußte dringend Ersatz beschafft werden. Einsparung bei Tit. 208. Zust. HMdF v. 15. 8. 196. — H. 1106/11 — III/33 —
		20 700,—	
		337 500,—	Summe
		6 000,—	
		364 200,—	Zusammen Epl. 06

Muster für die Anlage II

Anlage 3

Lfd. Nr.	Kapitel	Verwaltungszweig	Nieder- geschlagen nach (§ 54 RHO (§ 66 RWB) DM	Erlassen nach § 131 AO DM	Nieder- geschlagen nach § 130 AO DM	Dauern nicht einziehbare Forderungen (§ 67 Abs. 1 RWB) DM
1	2	3	4	5	6	7
		1. Ordentlicher Haushalt				
		a) Einnahmen				
					
					
		Summe a)				
		b) Ausgaben				
					
					
		Summe b) dazu Summe a)				
		Summe 1)				
		2. Außerordentlicher Haushalt				
		a) Einnahmen				
					
					
		Summe a)				
		b) Ausgaben				
					
					
		Summe b) dazu Summe a)				
		Summe 2) dazu Summe 1)				
		Gesamtsumme:				

Muster für die Anlage III

Anlage 4

Lfd. Nr.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Es sind	Haushaltsbetrag	Gegenüber dem	Vermerke
				aufgekommen	196 ..	Haushaltsbetrag	
1	2	3	4	DM	DM	DM	8

Beilage zur Anl. III: Grundstücksveräußerungen im Rechnungsjahr 196 .., deren Erlös den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall übersteigt (§ 79 Abs. 1 Nr. 2 RHO)

Lfd. Nr.	Grundstücksbezeichnung	Größe qm	Erwerber	Erlös DM	Vermerke
1	2	3	4	5	6
zu lfd. Nr. 15:					
1	Hausgrundstück, Darmstadt, Mainzer Straße 15	800	Stadt Darmstadt	35 000,—	Restkaufgeld 15 000,—, fällig 196 .., 196 .. und 196 .. mit je 5000,—
2	Forstgrundstück, Gemarkung Oberbrechen	40 000	Hess. Heimstätte	80 000,—	
3	unbeb. Grundstück, Dillenburg	1 600	Hermann Winter, Frankfurt (Main)	40 000,—	Restkaufgeld 10 000,—

Muster für die Anlage IV

Lfd. Nr.	Anzahl	Bezeichnung der Gegenstände	Abgebende Stelle
1	2	3	4

Muster für die Anlage V

Anlage 5

Lfd. Nr.	Bezeichnung des hingegebenen Gegenstandes	Wert des hingegebenen Gegenstandes DM	Bezeichnung des eingetauschten Gegenstandes	Wert des eingetauschten Gegenstandes DM	Zustimmung des Ministers der Finanzen Nr. vom	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7

Muster für die Anlage VI

Epl.	Bezeichnung des Sondervermögens	Bestand zu Beginn	Einnahmen	Ausgaben	Bestand am Schluß	Vermerke
			des Rechnungsjahres 196 ..		196 ..	

Muster für die Anlage VIII

Haushaltsstelle Kap.	Haushalts-soll DM	Im Rj. 196 .. wurden folgende Zuschüsse zugesagt für das		Vermerke	
		Zweckbestimmung	Rj. 196 .. DM		Rj. 196 .. DM
	2	3	4	5	6
17 11					
951	4 000 000,—		2 000 000,—	1 000 000,—	
952	5 000 000,—		3 400 000,—	1 700 000,—	
953			—	—	

288

8. Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen

hier: A Zulassung (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBL. I S. 40)

B Änderung des Niederlassungsortes und des Wohnsitzes (Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 a. a. O.)

Bezug: Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (StAnz. 1963 S. 278; letzte Änderung StAnz. 1964 S. 158)

A

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geboren am: in:	a) zugelassen mit Erlaß vom: b) vereidigt am:	a) Wohnort, Straße b) Niederlassungsort, Straße
65	Dipl.-Ing. Schwotzer Christoph	6. 9. 1926 a) Dresden	28. 1. 1964 a) b) 5. 2. 1964	a) Groß-Gerau, Breslauer Straße 1 b) daselbst

B

Lfd. Nr. der Zulassung	Name, Vorname	a) neuer Wohnort, Straße b) neuer Niederlassungsort, Straße
56	Dipl.-Ing. Mehlnhorn Richard	a) Hofheim (Taunus), Stormstraße 41

Wiesbaden, 11. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 119, 95 — VI/1
StAnz. 10/1964 S. 325

289

Bekanntmachung über die Steuerberaterprüfung 1964

Die nächste Steuerberaterprüfung beginnt in Hessen Ende September 1964 mit den schriftlichen Arbeiten. Bewerber, die an dieser Prüfung teilnehmen wollen, werden gebeten, ihre Zulassungsanträge spätestens bis zum 31. Mai 1964 einzureichen. Antragsvordrucke können bei mir schriftlich angefordert werden.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
S 1144 — 116 — II/1
StAnz. 10/1964 S. 325

292

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Änderung der Satzungen der Handwerkskammern Wiesbaden, Kassel und Darmstadt

Auf Grund des § 98 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) werden folgende Satzungsänderungen bekanntgegeben:

1. Änderung der Satzung der Handwerkskammer Wiesbaden

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genehmige ich hierdurch die am 11. Dezember 1963 von der Vollversammlung der Handwerkskammer Wiesbaden gefaßten Beschlüsse auf Änderung der von mir am 22. März 1954 (StAnz. S. 366) erlassenen Satzung. Die nachstehend genannten Satzungsbestimmungen erhalten den jeweils angegebenen Wortlaut:

§ 2 Abs. 2

„(2) Die Mitglieder der Handwerkskammer müssen den Gewerbegruppen, die in dem Verzeichnis der Gewerbe nach Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgeführt sind, wie folgt angehören:

290

Siebenter Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages vom 10. Oktober 1963

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 13. November 1963 — P 2100 A — 425 — I 4 a (StAnz. S. 1338)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 31. Januar 1964 mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes einen Anschlußtarifvertrag zum Siebenten Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963 abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung des Anschlußtarifvertrages und einer nochmaligen Bekanntgabe des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1963 sehe ich ab.

Wiesbaden, 24. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 27 — I 41
StAnz. 10/1964 S. 325

291

Bekanntmachung zu den Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten GmbH Hessen vom 12. Dezember 1963 (StAnz. Seite 1450) und zu den Spielbedingungen der Staatlichen Zahlenlotto GmbH Hessen vom 12. Dezember 1963 (StAnz. Seite 1453)

Vom 27. März 1964 an werden alle Wettscheine — mit Ausnahme der zweiteiligen Vielreihen- und Systemscheine für die Auswahlwette „6 aus 39“ — und Lottoscheine, die seither von den Gesellschaften herausgegeben worden sind, ungültig. Scheine dieser Art können in keinem Falle von diesem Zeitpunkt an weiterhin verwendet werden, da sie weder von den Registriergeräten erfaßt noch auf Mikrofilm aufgenommen und von den elektronischen Auswertungsmaschinen ausgewertet werden können. Die neuen Wettscheine und Lottoscheine werden erstmalig am 26. März 1964 aufgelegt. Für die 14. Veranstaltung am 4. April 1964 und in der Folgezeit dürfen nur diese neuen Scheine verwendet werden. Eintragungen auf Scheinen, die mit Wirkung vom 27. März 1964 an ungültig sind, begründen keine Teilnahmeberechtigung an den Veranstaltungen der Gesellschaften.

Wiesbaden, 1. 3. 1964 **Staatliche Sportwetten GmbH Hessen**
Staatliche Zahlenlotto GmbH Hessen
StAnz. 10/1964 S. 325

selbst. Ge-
Hand- sellen
werker

I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	4
II Gruppe der Metallgewerbe	6	3
III Gruppe der Holzgewerbe	4	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	6	3
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	4	2
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	3	1
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	—

§ 3

„Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, welche der gleichen Gewerbegruppe (§ 2 Abs. 2) wie das Mitglied angehören müssen, nicht aber dem gleichen Teilbezirk anzugehören brauchen; im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der erste Stellvertreter, bei dessen Verhinderung oder Ausscheiden der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende des Vorstandes der

Handwerkskammer (Präsident) entscheidet, wann ein Behindierungsfall vorliegt.“

Wiesbaden, 6. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III e 2 — 2258/63

2. Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genehmige ich hierdurch den am 14. November 1963 von der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Kassel gefaßten Beschluß auf Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Kassel. Die vorbezeichnete Satzungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitglieder der Handwerkskammer müssen den Gewerbegruppen, die in dem Verzeichnis der Gewerbe nach Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgeführt sind, wie folgt angehören:

	selbst. Hand- werker	Ge- sellen
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	7	5
II Gruppe der Metallgewerbe	6	4
III Gruppe der Holzgewerbe	5	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	5	1
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	4	2
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	2	1“
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	

Wiesbaden, 7. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III e 2 — 2250/63

3. Änderung der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des § 98 Abs. 1 in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) genehmige ich hierdurch den am 4. Dezember 1963 von der Vollversammlung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Darmstadt gefaßten Beschluß auf Änderung des § 2 Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Darmstadt. Die vorbezeichnete Satzungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitglieder der Handwerkskammer müssen den Gewerbegruppen, die in dem Verzeichnis der Gewerbe nach Anlage A zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) aufgeführt sind, wie folgt angehören:

	selbst. Hand- werker	Ge- sellen
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	9	8
II Gruppe der Metallgewerbe	7	3
III Gruppe der Holzgewerbe	5	2
IV Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	9	1
V Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	5	3
VI Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	2	1
VII Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	1	1“

Wiesbaden, 20. 1. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III e 2 — 2238/63

StAnz. 10/1964 S. 325

293

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluß des Großkraftwerks der Preuß. Elektrizitäts-AG in Großkrotzenburg (Kreis Hanau), an die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung Dörnigheim—Aschaffenburg

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Hannover, die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Gemeinde Großkrotzenburg, Landkreis Hanau, für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluß des Großkraftwerks der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Großkrotzenburg an die bestehende 110-kV-Hochspannungsleitung Dörnigheim—Aschaffenburg im Wege der Enteignung für zulässig erklärt. Auf das Verfahren findet das preußische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS Seite 211) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nicht bis zum 28. Februar 1965 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 E — 124
gez.: Osswald

StAnz. 10/1964 S. 326

294

Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung zwischen der Kompressorenstation Gernsheim und der Bohrstelle HW 2

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und die Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen (Ruhr), die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in der Stadt Gernsheim (Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt) für den Bau und Betrieb einer Anschlußgasleitung zwischen der Kompressorenstation Gernsheim und der Bohrstelle HW 2 im Wege der Enteignung für zulässig erklärt.

Auf das Verfahren findet das hessische Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193) Anwendung.

Für die Enteignung von Grundeigentum des Staates und von Rechten des Staates an Grundeigentum bedarf es einer besonderen Anordnung.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 28. Februar 1965 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 13. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
IV b — 215 G — 125
gez.: Osswald

StAnz. 10/1964 S. 326

295

Umstufungen und Einziehungen von Teilstrecken der Landesstraße 3001 sowie der Kreisstraßen 190 und 189 in den Stadtgebieten Offenbach am Main und Heusenstamm, Stadt- und Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 190 in Offenbach am Main, Stadtkreis Offenbach am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, von km 1,916 neu (= km 0,003 alt) bis km 2,211 neu = 295 m, sowie die Gemeindestraße (Eberhardt-

von-Rochow-Straße) von km 2,211 neu bis km 2,593 neu (= km 2,405 alt) = 382 m, haben die Verkehrsbedeutung einer Landstraße erlangt. Sie werden mit Wirkung vom 1. 2. 1964 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3001 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§§ 3 und 5 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. 10. 1962 — GVBl. I S. 437).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3001 von km 1,919 alt bis km 2,397 alt = 478 m, verliert mit Ablauf des 31. 1. 1964 die Eigenschaft einer Landesstraße. Sie ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG). Das Einziehungsverfahren nach § 6 Abs. 2 HStrG ist bereits durchgeführt.

3a) Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 190 von Kilometer 3,130 alt (= km 3,124 neu) bis km 3,413 alt (= Stadtkreisgrenze) = 283 m; 3b) Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 189 von km 11,436 alt (= km 3,783 der L 3117) bis km 12,053 alt (= km 12,056 neu) = 617 m, haben mit Ablauf des 31. 1. 1964 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren. Sie werden mit Wirkung vom 1. 2. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die unter a) genannten Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Offenbach am Main und die Straßenbaulast an Straßenteilen der unter b) genannten Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Heusenstamm über (§§ 41, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 10/1964 S. 326

296

Widmung der im Zuge der Bundesstraße 254 neugebauten Straße, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 254 sowie Widmung, Abstufung und Einziehung von Landesstraßen in der Gemarkung Frielendorf in den Landkreisen Ziegenhain und Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die in der Gemarkung Frielendorf, Landkreis Ziegenhain, und Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1964 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 254 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 6. August 1961 — BGBl. I S. 1741). Die gewidmete Strecke beginnt bei km 10,084 neu und endet bei km 11,906 neu = alt = 1822 m.

2. Die Neubaustrecke zwischen der Bundesstraße 254 alt und der Bundesstraße 254 neu von km 10,344 neu (= km 11,600 der B 254 neu) bis km 10,561 neu (= km 10,560 der B 254 alt) = 217 m, einschließlich der neugebauten Anschlußarme von km 0,016 bis km 0,065 = 49 m, von km 0,008 bis km 0,018 = 10 m, von km 0,008 bis km 0,020 = 12 m, sowie die Neubaustrecke des südlichen Anschlusses von km 11,784 neu = alt bis km 11,821 (= km 11,810 der B 254 neu) = 37 m, mit den neugebauten Anschlußarmen von km 0,025 bis km 0,041 = 16 m, von km 0,009 bis km 0,032 = 23 m, von km 0,006 bis km 0,019 = 13 m, und die Neubaustrecke im Zuge der Landesstraße 3152 von km 1,406 neu (= km 1,410 alt) bis km 1,703 neu (= 1,749 alt) = 297 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3152 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 HStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3148 neugebauten Anschlußarme von km 0,005 bis km 0,034 = 29 m, von km 0,012

(= km 7,659 der B 254) bis km 0,072 = 60 m, von km 0,009 bis km 0,018 = 9 m, werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3148 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen.

4. Die Teilstrecke der bisherigen Bundesstraße 254 von km 9,961 alt bis km 11,906 alt = neu = 1945 m verliert mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke von km 10,560 alt (= km 10,561 der L 3152 neu) bis km 11,791 alt = 1231 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Bestandteil der Landesstraße 3152 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

b) Die Teilstrecke von km 9,977 alt bis km 10,560 alt = 583 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt von km 9,977 alt bis km 10,128 alt (Kreisgrenze) = 151 m auf die Gemeinde Allendorf im Landkreis Fritzlar-Homberg und von km 10,128 alt (= Kreisgrenze) bis km 10,560 alt = 432 m auf die Gemeinde Frielendorf im Landkreis Ziegenhain über (§§ 41, 43 HStrG).

c) Die Teilstrecke von km 9,961 alt bis km 9,977 alt = 16 m in der Gemarkung Allendorf und von km 11,791 alt bis km 11,906 alt = neu = 115 m in der Gemarkung Frielendorf sind für den Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecken gemäß § 2 Abs. 5 FStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in dem im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

5. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3152 von km 1,518 alt bis km 1,749 alt (= km 1,703 neu) = 231 m hat nunmehr die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1964 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Frielendorf über.

6. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3152 von km 1,410 alt (= km 1,406 neu) bis km 1,518 alt = 108 m verliert mit Ablauf des 31. 12. 1963 die Eigenschaft einer Landesstraße. Sie ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Bekanntgabe der beabsichtigten Einziehung dieser Strecke gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehene Strecke in dem im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 10/1964 S. 327

297

Einziehung einer Teilstrecke der Landesstraße 3042 in der Gemarkung Niederscheld, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden

Nach Fertigstellung der im Zuge der Landesstraße 3042 in der Gemarkung Niederscheld, Dillkreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, neugebauten Straße ist die Teilstrecke der ehe-

maligen Landesstraße 3042 von km 0,962 alt (= km 0,953 neu) bis km 1,778 alt = 816 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie wird daher mit Ablauf des 29. 2. 1964 eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 20. 2. 1964

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63 a 30

StAnz. 10/1964 S. 327

298

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Bundeseinheitliche Regelung des Ausweiswesens für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Gebühren im Postwesen vom 18. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 239) ist die 50prozentige Gebührenermäßigung für Schwerbeschädigte bei Fahrten mit Kraftposten und Landkraftposten weggefallen.

Wie mir der Bundesminister des Innern mit Rundschreiben vom 27. 1. 1964 — V 7 57 550 2 63/64 — mitteilt, sind die Bemühungen um die Wiedereinführung dieser Vergünstigung gescheitert. Es ist nunmehr erforderlich, die mit den Schwerkriegsbeschädigtenausweisen I und II sowie den Schwerbeschädigtenausweisen auszugehenden Merkblätter entspre-

chend zu ändern. Ich bitte daher, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Aushändigung der Merkblätter zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis I die Ziffer 6, zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis II die Ziffer 3 und zum Schwerbeschädigtenausweis die Ziffer 5 jeweils gestrichen wird. Bei einem Nachdruck der Merkblätter wird die Ziffernfolge der aufgeführten Vergünstigungen entsprechend berichtigt werden.

Wiesbaden, 17. 2. 1964

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV d 51 g 1801

StAnz. 10/1964 S. 328

299

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Änderung der Anschrift und des Fernsprechanchlusses der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege

Die Anschrift der Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege hat sich geändert und lautet jetzt:

Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege — Institut für Naturschutz Darmstadt —, 61 Darmstadt, Havelstraße 7.

Fernsprecher der Landesstelle: Darmstadt (06151) 2 53 91.

Fernsprecher des Instituts: Darmstadt (06151) 80 31, Apparat 539.

Wiesbaden, 24. 2. 1964

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten
III e — II/167 — 815.00

StAnz. 10/1964 S. 328

scheidung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 14. 8. 1963 — IV 16181/63 — LK 40.2.5 — Hersfeld — (Böddiger) nicht — wie ursprünglich beabsichtigt — für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zur Verfügung gestellt werden. Infolge dieses nachträglich eingetretenen Umstandes erscheint die Durchführung dieses Verfahrens nicht zweckmäßig.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu klären.

Wiesbaden, 16. 12. 1963

Landeskulturamt
KF 172 — Böddiger — 42.594/63

StAnz. 10/1964 S. 328

300

Flurbereinigung Böddiger, Kreis Melsungen

Auf Grund § 9 Abs. 1 des FlurbG vom 14. 7. 1953 — BGBl. I Seite 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Einstellung der Flurbereinigung von Böddiger, welche durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landeskulturamts in Wiesbaden vom 15. 2. 1961 — Aktenz.: KF 172 Böddiger 2391/63 — beschlossen worden war, wird hiermit angeordnet.

2. Da sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse im Flurbereinigungsgebiet nicht geändert haben und auch hierfür keine Kosten entstanden sind, entfällt die Sorge der Flurbereinigungsbehörde für die Herstellung eines geordneten Zustandes und für den Ausgleich der Kosten.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in Böddiger und den Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Böddiger und den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: Das Flurbereinigungsverfahren von Böddiger, Kreis Melsungen, ist u. a. mit der Absicht eingeleitet worden, die vorhandenen domänenfiskalischen Streuländereien im Rahmen der Flurbereinigung in sinnvoller Weise zur Verbesserung der Agrarstruktur zu verwenden. Die domänenfiskalischen Streuländereien können jedoch nach der Ent-

301

Flurbereinigung Kolmbach, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird unter Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses von Kolmbach vom 31. 1. 1962 — DF 359 — 1854/62 — (StAnz. 1962 S. 333) folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Kolmbach, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 239 ha, worin eine Waldfläche von 51 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Kolmbach“ mit dem Sitz in Kolmbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Be-

schlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Kolmbach und den Nachbargemeinden Raidelbach, Gadernheim, Winterkasten, Winkel, Glattbach und Knoden bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Kolmbach und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Landeskulturamt
DF 359 — Gesch.-Nr.: 5132/64
StAnz. 10/1964 S. 328

302

Flurbereinigung Glattbach, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird unter Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses von Kolmbach vom 31. 1. 1962 — DF 359 — 1854/62 — (StAnz. 1962 S. 333) folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Glattbach, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 230 ha, worin eine Waldfläche von 59 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Glattbach“ mit dem Sitz in Glattbach. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Be-

schlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Glattbach und den Nachbargemeinden Knoden, Winkel, Schlierbach, Seidenbuch, Kolmbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Glattbach und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Landeskulturamt
DF 403 — Gesch.-Nr.: 5.174/64
StAnz. 10/1964 S. 329

303

Flurbereinigung Seidenbuch, Kreis Bergstraße

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird unter Aufhebung des Flurbereinigungsbeschlusses von Kolmbach vom 31. 1. 1962 — DF 359 — 1854/62 — (StAnz. 1962 S. 333) folgender Beschluß erlassen.

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Seidenbuch, Kreis Bergstraße, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich der Ortslage und des Waldes festgestellt. Es hat eine Größe von 161 ha, worin eine Waldfläche von 141 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen: „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Seidenbuch“ mit dem Sitz in Seidenbuch. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Darmstadt, Rheinstraße 25, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretene Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; d) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch beim Landeskulturamt Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

7. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Seidenbuch und den Nachbargemeinden Schannenbach, Knoden, Glatzbach, Schlierbach und Seidenbach bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Herrn Bürgermeister der Gemeinde Seidenbuch und den Bürgermeisterämtern der bezeichneten Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Landeskulturamt

DF 404 — Gesch.-Nr.: 5.175/64

St.Anz. 10/1964 S. 329

304

Flurbereinigung Unterrieden, Kreis Witzhausen

Änderungs- und Ergänzungsbeschluß

In der Flurbereinigungssache Unterrieden, Kreis Witzhausen — KF 210 V — wird auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) der Flurbereinigungsbeschluß vom 14. März 1963 — KF 210 V — 46.920 — wie folgt geändert und ergänzt.

A. Änderung

Die Begründung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 14. 3. 1963 wird wie folgt geändert:

Der letzte Absatz der Begründung: „Dem Träger der Baumaßnahme fallen die durch die Durchführung dieses Flurbereinigerungsverfahrens entstehenden Kosten zur Last.“ wird aufgehoben.

Statt dessen wird als neuer Absatz angefügt: „Dem Träger der Baumaßnahme fallen gemäß § 88 (4, 5 und 8) FlurbG alle diejenigen Kosten zur Last, welche zur Behebung von Nachteilen, die Beteiligten durch das Unternehmen entstehen, aufzubringen sind. Soweit weitere Maßnahmen im Interesse der Beteiligten durchgeführt werden, fallen die hierfür entstehenden Kosten der Teilnehmergeinschaft zur Last.“

B. Ergänzung

1. Das Flurbereinigungsgebiet wird durch nachträgliche Zuziehung der in Anlage 1 — Flurstücksverzeichnis — aufgeführten Grundstücke geändert. Die Größe des Verfahrensgebietes von ursprünglich 599,9821 ha wird nunmehr auf 730,0225 ha festgestellt. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der Gebietskarte entsprechend gekennzeichnet. Flurstücksverzeichnis und Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses. Es sind nunmehr 216 ha Waldfläche im Verfahren. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten nicht ein.

2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigerungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretene Fristablaufes ebenso gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

3. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Stadt Witzhausen sowie den Gemeinden Unterrieden, Wendershausen, Werleshausen, Neuseesen und Eichenberg öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung, Gebietskarte und Anlage 1 zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Unterrieden, Wendershausen, Werleshausen, Neuseesen, Eichenberg und beim Magistrat der Stadt Witzhausen zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen zwei Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe Beschwerde beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturamt Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt oder Kulturamt in Kassel zu erklären.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Landeskulturamt Wiesbaden

KF 210 — Unterrieden — 3934/64

St.Anz. 10/1964 S. 330

Anlage 1

Zum Verfahren werden neu zugezogen:

Gemarkung und Gemeindebezirk Unterrieden: Flur 5 ganz, Flur 6 ganz, + 10,4983 ha;

Gemarkung und Gemeindebezirk Witzhausen, Flur 8, Flurstücke 2/3, 3, 9—13, 16, 17, 18/14, 19/14; Flur 10, Flurstücke 28/1, 72/28, 73/28, 29—34, 61, 66, 67 + 97,1198 ha;

Gemarkung und Gemeindebezirk Eichenberg, Flur 15, Flurstücke 18/1, 18/2, 18/3, 19/1, 19/2, 14/6, 142/14, 196/14, 72/27, 27/1, 27/2, 27/3, 129/20, 30/2, 24/1, 184/23, 16/3, 29/3, 3/1, 2/1; Flur 16, Flurstücke 2/2, 2/3, 3/1, 3/3, 3/4, 5/1, 6, 21/12, 18/11, 17/8, 20/11, 9/1, 12, 27/6 + 11,0161 ha;

Gemarkung und Gemeindebezirk Werleshausen, Flur 1, Flurstücke 2, 3, 4/1, 5, 6, 7/1, 9/1 + 2,2360 ha;

Gemarkung und Gemeindebezirk Wendershausen, Flur 2, Flurstücke 53, 54/1, 56, 57, 58/1, 60/1, 62/1, 64/1, 66/1, 68/1, 70/1, 73/1, 111, 116, 118 + 9,1702 ha;

Gesamt: 130,0404 ha.

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungsobersekretär Wilhelm Orth, LAG Witzenhausen (30. 1. 1964),
zum Regierungsinspektor Regierungsssekretär Bernhard Küllmer, LA Eschwege (16. 1. 1964);

bei der staatlichen Polizei

ernannt

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Conrad Falkenhain, PVB Bad Hersfeld (11. 1. 1964), Heinrich Hop-pach, Landrat — PK — Melsungen (Pol.-Stat. Spangen-berg (22. 1. 1964);
zum Polizeimeister der Polizeihauptwachmeister (BaL) Heinrich Meyer, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (31. 1. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebens-zeit

der Polizeihauptwachmeister (BaP) Hilmar Schulz, Landrat — PK — Hersfeld (23. 1. 1964);

versetzt

durch Verfügung des Polizeipräsidenten in Wuppertal — 1 Az.: V I 3002 vom 10. 12. 1963 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Kreispolizeibehörde Wuppertal zum Landrat — PK — Fritzlar-Homburg der Polizeihauptwach-meister (BaP) Manfred Müller, Landrat — PK — Fritzlar-Homburg (1. 1. 1964);

durch Verfügung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main vom 2. 12. 1963 mit Einverständnis gemäß § 30 HBG von der Polizeiverwaltung Frankfurt am Main zum Landrat — PK — Kassel der Polizeihauptwachmeister (BaL) Klaus Lottenburger, Landrat — PK — Kassel (1. 1. 1964);

ernannt

zum Pol.-Hauptwachmeister die Polizeioberwachmeister Friedrich Emde, Falko Petersen, die Polizeiwachmeister Günter Mund und Karl Emde (24. 1. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Hauptamtsgehilfe Oskar Weiß (1. 3. 1964).

Kassel, 13. 2. 1964

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 0 16/03 B

StAnz. 10/1964 S. 331

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsrat (BaL) der Reg.-Assessor Rudi Konsolke (27. 1. 1964);

zum Regierungsrat (BaP) der Angestellte Dr. Kurt Gün-ther (12. 12. 1963);

zum Regierungsassessor (BaP) der Assessor Werner Zieg-ler (13. 12. 1963);

zu Reg.-Oberamtmännern (BaL) die Regierungsamtmänner Wilhelm Haase, LA Gelnhausen, (31. 1. 64), Rudolf Menz, LA Ffm.-Höchst, (31. 1. 64), Wilhelm Rehm, LA Hanau (30. 1. 1964);

zu Reg.-Amtmännern (BaL) die Regierungsoberinspektoren Kurt Klawe, (31. 1. 64), Martin Rathgeber, (31. 1. 64), Ru-dolf Riemenschneider (31. 1. 64);

zu Reg.-Oberinspektoren (BaL) die Regierungsinspektoren Clemens Aleisky, LA Rüdeshelm, (30. 1. 64), Willi Betz, LA Dillenburg, (30. 1. 64), Wilhelm Ebert, LA Hanau, (31. 1. 1964), Erich Jost, LA Limburg, (30. 1. 64), Helmut Krug, LA Biedenkopf, (31. 1. 64), Wilhelm Kuhmann, LA Limburg, (30. 1. 64), Bruno Kuhr, LA Dillenburg, (30. 1. 64), Walter Maas, LA Usingen, (30. 1. 64), Friedrich Maier, LA Schlüch-tern, (30. 1. 64), Willi Rupp, LA Ffm.-Höchst, (31. 1. 64), Robert Bruckner, (31. 1. 64), Herbert Motz, (31. 1. 64), Her-berth Pusch, (31. 1. 64), Hans Lemp, (1. 2. 64);

zur Reg.-Inspektorinwärterin (BaW) die Angestellte Marga Kuhnminch (13. 1. 64);

zum Reg.-Hauptsekretär (BaL) der Reg.-Obersekretär Erich Dichtelmüller (31. 1. 64);

zum Regierungssekretär (BaL) der apl. Reg.-Sekretär Wal-ter Dorn, LA Weilburg (25. 11. 63);

zum Regierungssekretär (BaP) der Kreissekretär Gerhard Spiller, LA Gelnhausen, (1. 1. 64);

zum apl. Regierungssekretär (BaP) der Verw.-Angestellte Günter Hertwig (12. 12. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebens-zeit

die Regierungsoberinspektorin Ruth Schmidt, (31. 1. 64) der Regierungsoberinspektor Michael Sachse, LA Ffm.-Höchst, (11. 2. 64);

in den Ruhestand versetzt

der Reg.-Inspektor Alfred Stotz, LA Weilburg (1. 2. 64);

entlassen

Reg.-Oberinspektor Hans Müller, LA Fam.-Höchst, (8. 11. 1963);

verstorben

Reg.-Obersekretär Emil Bremser.

Wiesbaden, 12. 2. 1964

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 10/1964 S. 331

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsoberinspektor (BaL) Albert Renner (1. 1. 1964).

Kassel, 7. 2. 1964

Der Verwaltungsgerichtspräsident

Az.: 3 n/8b — 36

StAnz. 10/1964 S. 331

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt

a) Ministerium

zum Regierungsrat Regierungsrat (BaL) Dr. Herbert Wolff (1. 1. 1964);

zum Amtrat die Regierungsamtmänner (BaL) Werner Lö-ber (1. 1. 1964); Ludwig Zimmer (1. 1. 1964); Regierungsver-messungsamtmann (BaL) Werner Brendel (1. 1. 1964);

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Herbert Fitting (1. 11. 1963); Erich Irmer (1. 1. 1964);

Wilhelm Kreis (1. 1. 1964); Kurt Luci (1. 1. 1964); Franz Neffe (1. 1. 1964); Rudolf Schilling (1. 1. 1964); Franz Schwan (1. 1. 1964);

zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre (BaL) Willi Böttelberger (1. 11. 1963); Friedrich Hauptvogel (1. 11. 1963);

zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Fritz Pfeiffer (1. 1. 1964); Georg Hoffeller (1. 1. 1964); Walter Stoll (1. 1. 1964); Friedrich Opfer (1. 1. 1964);

zum Amtsgehilfen (BaP) Verwaltungsarbeiter Richard Je-kel (1. 2. 1964);

zum Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Fritz Pfeiffer (1. 1. 1964); Georg Hoffeller (1. 1. 1964); Walter Stoll (1. 1. 1964); Friedrich Opfer (1. 1. 1964);

zum Amtsgehilfen (BaP) Verwaltungsarbeiter Richard Je-kel (1. 2. 1964);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) Fritz Olschewski (1. 12. 1963);

zum Regierungsamtmann die Regierungsoberinspektoren (BaL) Eberhard Engel (1. 1. 1964); Josef Hammerschmidt (1. 1. 1964); Friedrich Schulz (1. 1. 1964); Philipp Weihert (1. 1. 1964);

zum Regierungsbauinspektor (BaL) apl. Regierungsbau-inspektor Walter Müllemann (1. 12. 1963);

e) Hessisches Finanzgericht

zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor (BaL) Heinrich Schnücker (1. 10. 1963);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär (BaL) Ferdinand Apel (1. 1. 1964);

f) Landesfinanzschule Hessen

zum Steueramtmann Steueroberinspektor (BaL) Christian Weigt (1. 2. 1964);

i) Staatsbäderverwaltung

zum Regierungsrat (BaL) Verwaltungsangestellter (Kur-direktor) Dr. Ernst Kleinert (19. 11. 1963);

zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL)
Franz Kromholz (1. 10. 1963);

k) Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds

zum Steueroberinspektor Steuerinspektor (BaL) Emil Meyer
(1. 10. 1963);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungssekretär Kurt Schäfer;

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

a) Ministerium

Amtsrat Heinrich Pauke (1. 1. 1964);

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsrat Heinrich Reichmann (1. 12. 1963);
Regierungsamtmann Emanuel Marbach (1. 2. 1964);
Regierungsobersekretärin Marie Seelbach (1. 1. 1964);

i) Staatsbäderverwaltung

Regierungsrat Heinrich Hofmann (1. 1. 1964).

Wiesbaden, 21. 2. 1964

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I 21

StAnz. 10/1964 S. 331

**H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

a) Ministerium

ernannt

zum Regierungsmedizinaldirektor Oberregierungsmedizinalrat Dr. Otto Kubitzka (21. 2. 1964 — BaL);

zur Oberregierungsrätin Regierungsrätin Gisela Geiger-Nietsch (21. 2. 1964 — BaL);

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Gerd Hoffmann (23. 12. 1963 — BaL); Dr. Herbert Schlusche (21. 2. 1964 — BaL);

zum Oberregierungsmedizinalrat Regierungsmedizinalrat Dr. Dr. Karl Traenckner (24. 12. 1963 — BaL);

zum Regierungsrat Regierungsassessor Karl Heinrich Hilker (24. 10. 1963 — BaL);

zum Regierungsschemierat z. A. Wissenschaftl. Assistent Dr. Gunter Großkettler (m. W. v. 1. 1. 1964 — BaP);

zu Regierungsräten z. A. die Verwaltungsangestellten Dipl.-Phys. Oswald Hinrichs (24. 12. 1963 — BaP); Dipl.-Volksw. Hans Oettinger (21. 2. 1964 — BaP);

zum Regierungsmedizinalrat z. A. Verwaltungsangestellter Dr. Georg Wode (21. 2. 1964 — BaP);

zum Amtsrat Regierungsamtmann Franz Zotz (15. 10. 1963 — BaL);

zu Regierungsamtmännern die Regierungsoberinspektoren Wilhelm Neumann (22. 1. 1964 — BaL); Egon Jekat (22. 1. 1964 — BaL); Werner Ried (22. 1. 1964 — BaL); Georg Brasel (24. 1. 1964 — BaL); Herbert Drebert (24. 1. 1964 — BaL); Berthold Grünhardt (24. 1. 1964 — BaL); Gottfried Seliger (24. 1. 1964 — BaL); Johann Stanosch (24. 1. 1964 — BaL);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Dietrich Wagner (22. 1. 1964 — BaL); Wolfgang Hess (22. 1. 1964 — BaL); Walter Gärtner (22. 1. 1964 — BaL); Hans Maniel (24. 1. 1964 — BaL); Albert Maus (24. 1. 1964 — BaL); Horst Köder (24. 1. 1964 — BaL);

zum Sozialinspektor Sozialinspektor z. A. Helmut Brinks (22. 10. 1963 — BaL);

zum Regierungssekretär z. A. Verwaltungsangestellter Horst Kirschning (20. 1. 1964 — BaP);

zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen Willi Klein (17. 1. 1964 — BaL); Gustav Thomeh (17. 1. 1964 — BaL);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Amtsrat Ernst Schumacher (30. 9. 1963);

b) Landesjugendamt Hessen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsrätin Dr. Irma Kuhr (11. 2. 1964);

c) Jugendhof des Landes Hessen auf dem Dörnberg

ernannt

zum Regierungsinspektor Regierungshauptsekretär Herbert Blanckenberg (28. 6. 1963 — BaL);

d) Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt

zum Regierungsmedizinalrat Verwaltungsangestellter (Medizinalrat z. Wv.) Dr. Friedrich Schmidt (13. 12. 1963 — BaL);

zum Regierungsassessor Verwaltungsangestellter Assessor Werner Höhne (17. 9. 1963 — BaP);

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Jakob Ritthaler (11. 10. 1963 — BaL); Georg Guth (28. 1. 1964 — BaL); Lothar Broszukat (28. 1. 1964 — BaL); Joseph Hillenbrand (30. 1. 1964 — BaL); Friedrich Gerlach (30. 1. 1964 — BaL); Herbert Eschler (19. 2. 1964 — BaL);

zu Regierungsinspektorin Regierungsobersekretärin Crista Bauer (29. 1. 1964 — BaL);

zu Regierungsinspektoren die Regierungsobersekretäre Wilhelm Göbel (14. 12. 1963 — BaL); Willi Hartmann (12. 12. 1963 — BaL); Regierungssekretär Theodor Gerhold (31. 12. 1963 — BaL); Verwaltungsangestellter Franz Alder (2. 8. 1963 — BaP);

zum außerplanmäßigen Regierungsinspektor Regierungsinspektoranwärter Hans-Jürgen Klein (20. 9. 1963 — BaP);

zur Regierungshauptsekretärin Regierungsobersekretärin Edith Burda (17. 7. 1963 — BaL);

zum Regierungshauptsekretär Regierungsobersekretär Anton Hüge (12. 12. 1963 — BaL);

zu Regierungsobersekretären die Regierungssekretäre Helmut Steinmann (27. 9. 1963 — BaP); Georg Nadler (16. 10. 1963 — BaL); Othmar Nowak (20. 1. 1964 — BaL); Ewald Müller (29. 1. 1964 — BaL); Heinz Biesold (23. 12. 1963 — BaL); Karl Petzoldt (31. 1. 1964 — BaL);

zu Regierungssekretären Verw.-Assistent (RegObSchr. a. D.) Eugen Klar (23. 9. 1963 — BaL); Verw.-Angest. (Stabsoberfeldwebel a. D.) Franz Schilcke (9. 9. 1963 — BaL); Verw.-Angest. (Stabswachtmeister a. D.) Georg Bromann (7. 11. 1963 — BaL);

zur außerplanmäßigen Regierungssekretärin Verwaltungsangestellte Lisel v. Oettingen (5. 8. 1963 — BaP);

zum außerplanmäßigen Regierungssekretär Emil Lommel (1. 10. 1963 — BaP);

zur Krankenschwester Krankenschwester z. Wv. Dora Günther (2. 9. 1963 — BaL);

zum Regierungssekretäranwärter Verwaltungsangestellter Erich Richter (4. 6. 1963 — BaW);

zum Hauptamtsgehilfen Oberamtsgehilfen Otto Römmele (7. 2. 1964 — BaL);

zu Oberamtsgehilfen die Amtsgehilfen Ludwig Roßmann (28. 8. 1963 — BaL); Ernst Beeskow (16. 10. 1963 — BaL); Wilhelm Pflöging (24. 10. 1963 — BaL); Ernst Dubiel (28. 11. 1963 — BaL);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Regierungsmedizinalräte Dr. Richard Schmidt-Brücken (19. 11. 1963) Dr. Hans Lang (7. 2. 1964);

in den Ruhestand versetzt bzw. getreten

Regierungsoberinspektor Willy Thees (31. 8. 1963);

Regierungsoberinspektor Josef Witschel (31. 12. 1963);

Regierungsoberinspektor Hermann Hofmann (29. 2. 1964);

Regierungsinspektor Jakob Moter (31. 7. 1963);

Regierungsobersekretär Ewald Doering (30. 9. 1963);

Regierungsobersekretär Karl Daab (31. 12. 1963);

Oberamtsgehilfe Walter Brunk (30. 9. 1963);

Wiesbaden, 25. 2. 1964

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen**

Z 2 b — 7 o — 16

StAnz. 10/1964 S. 332

306 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Einziehung einer Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 190 in der Gemarkung Heusenstamm, Landkreis Offenbach**

Mit der Verlegung einer Teilstrecke im Zuge der Kreisstraße 190 in der Gemarkung Heusenstamm, Landkreis Offenbach, ist die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 190 von km 3,413 alt (Stadtkreisgrenze) bis km 3,721 alt (= km 3,728 alt der L 3117) = 308 m für den Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert daher mit Ablauf des 31. 1. 1964 die Eigenschaft einer Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes — HStrG — vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 21. 2. 1964

Der Regierungspräsident
I/1a — 63 a 02/13 — 67
StAnz. 10/1964 S. 333

307 WIESBADEN**Errichtung eines Wohnplatzes in der Gemeinde Niedertiefenbach, Oberlahnkreis**

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 20. Februar 1964 in der Gemeinde Niedertiefenbach der Wohnplatz „Cassel (Wlr.)“ eingerichtet.

Wiesbaden, 20. 2. 1964

Der Regierungspräsident
I 2 — 1 — 3 k 06 05 — Nr. 215/64
StAnz. 10/1964 S. 333

308**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in den Gemarkungen Ffm.-Sossenheim und Schwalbach/Ts.**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken a) Gemarkung Ffm.-Sossenheim, Flur 20, Flurstück 317/5, eingetragen im Grundbuch von Sossenheim, Band 16, Blatt 400, b) Gemarkung Schwalbach, Flur 34, Flurstück 40/6 und 70/7, eingetragen im Grundbuch von Schwalbach, Band 17, Blatt 645, **Eigentümer:** Witwe Sofie Dorothee Elsbeth Kinkel, geb. Jacobs, in Oberhof-Säckingen, zum Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (B 8/40) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 16. April 1964, 14 Uhr,
Rathaus Ffm.-Höchst, Bolongarostraße, Sitzungssaal,
I. Stock, Zimmer 122,
anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preußischen Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 pr. Enteignungsgesetz).

Anträge auf vollständige Übernahme teilweiser in Anspruch genommener Grundstücke (§ 9 pr. EntGes.) sind von dem Grundeigentümer spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 pr. EntGes.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Enteignungsgesetz).
Wiesbaden, 14. 2. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
gez. Dr. Fiedler

I 1 b — Az. Kl 4/62 30 — 03

StAnz. 10/1964 S. 333

309**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Gemarkung Eschborn**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Eschborn, Flur Nr. 36, Flurstücke 16/1, 16/2, 39/1, 39/2 und 44/3, eingetragen im Grundbuch von Eschborn, Band 15, Blatt 365, **Eigentümer:** Oskar Wagner, Eschborn (Ts.), zum Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (B 8/40) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 16. April 1964, 17.30 Uhr,
Rathaus Eschborn, Hauptstraße 14, Sitzungssaal, Zimmer 9,
anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 pr. Enteignungsgesetz).

Anträge auf vollständige Übernahme teilweiser in Anspruch genommener Grundstücke (§ 9 pr. EntGes.) sind von dem Grundeigentümer spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 pr. EntGes.).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Enteignungsgesetz).
Wiesbaden, 14. 2. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten**
gez. Dr. Fiedler

I 1 b — Az. Kl 18/62 32 — 03

StAnz. 10/1964 S. 333

310**Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — für den Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (Bundesstraße 8/40) in der Gemarkung Ffm.-Sossenheim**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an a) den Grundstücken Gemarkung Ffm.-Sossenheim, Flur 14, Flurstück 4/4, eingetragen im Grundbuch von Sossenheim, Band 54, Blatt 1338, und Flur 20, Flurstück 20/15, eingetragen im Grundbuch von Sossenheim, Band 16, Blatt Nr. 393, b) Teilen der Grundstücke, Gemarkung Ffm.-Sossenheim, Flur 16, Flurstücke 177/9, 178/10 und 179/11, eingetragen im Grundbuch von Sossenheim, Band 12, Blatt 299, und Band 19, Blatt 468, **Eigentümer:** Kaufmann Andreas Jakob Klohmann, Ffm.-Sossenheim, Alt-Sossenheim 17, zum Ausbau des Rhein-Main-Schnellweges (B 8/40) wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) — pr. Enteignungsgesetz — Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Donnerstag, den 16. April 1964, 9.30 Uhr,
Rathaus Ffm.-Höchst, Bolongarostraße, Sitzungssaal,
I. Stock, Zimmer 122,
anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer erhalten zu dem Termin besondere Ladung. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigte) werden gemäß § 25 Abs. 4 des preußischen Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte in dem genannten Termin wahrzunehmen. Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 pr. Enteignungsgesetz).

Anträge auf vollständige Übernahme teilweiser in Anspruch genommener Grundstücke (§ 9 pr. EntGes.) sind von dem Grundeigentümer spätestens im Entschädigungsfeststellungstermin zu stellen. Spätere Anträge dieser Art sind unzulässig (§ 25 Abs. 7 pr. Enteignungsgesetz).

Kosten für die Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden (§ 43 Abs. 1 pr. Enteignungsgesetz).

Wiesbaden, 14. 2. 1964

**Der Kommissar für Enteignungssachen
des Regierungspräsidenten
gez. Dr. Fiedler**

I 1 b — Az. Kl 6/62 30 — 03

St.Anz. 10/1964 S. 333

Buchbesprechungen

Das Tarifrecht der Angestellten. Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolti und Regierungsrat Werner Tiedtke. Loseblattausgabe. 1. bis 4. Ergänzungslieferung, 5. bis 7. Ergänzungslieferung, Stand September 1963. Hermann-Luchterhand-Verlag, Neuwied/Rhein.

Zu dem an dieser Stelle (StAnz. 1961 S. 1415) empfohlenen Loseblattkommentar sind in der Zwischenzeit die 1. bis 4. Ergänzungslieferung (insgesamt 376 Seiten) erschienen. Mit diesen Lieferungen wurden u. a. der Bühnentechniker-Tarifvertrag (BTT) vom 25. Mai 1961, der Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen vom 3. Nov. 1961 und der Tarifvertrag über Weihnachtsspendungen an Praktikantinnen vom 10. Oktober 1960 neu in das Werk aufgenommen. Die in den Ergänzungslieferungen berücksichtigten zahlreichen Neuregelungen, die ebenfalls mit Erläuterungen versehen sind, wurden in bereits bewährter Weise bei der Kommentierung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages ausgewertet. Die Übersichtlichkeit des Kommentars wurde dabei durch die Unterteilung des Teils V in die Unterabschnitte V a „Ergänzende Tarifverträge“ und V b „Lehrlinge und Praktikanten“ sowie durch die Einführung des neuen Teils VII „Bühnenmitglieder, Bühnentechniker und Orchestermusiker“ gewahrt.

Mit der vorliegenden 5. bis 7. Ergänzungslieferung haben die Verfasser das Werk auf den Stand vom November 1963 gebracht. Die 5. Lieferung bringt im Teil I des Werkes Änderungen und Ergänzungen der Regelungen des BAT und der entsprechenden Erläuterungen, die durch die Änderungsverträge zum BAT erforderlich geworden sind. Besonderes Interesse hat hier der Änderung der urlaubsrechtlichen Bestimmung zu gelten, die im Rahmen des Vierten Änderungs-Tarifvertrages auf der Grundlage des Bundesurlaubsgesetzes vereinbart wurde. In diesem Zusammenhang ist übrigens die nach Vorliegen der Ergänzungslieferung, nämlich am 17. Jan. 1964 erlassene Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen (GVBl. S. 5) zu erwähnen. Da sich die Dauer des Erholungsurlaubs der Angestellten in Hessen nach Artikel III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung nach den für die hessischen Beamten geltenden Vorschriften richtet, kommt den Angestellten die auf Grund dieser Verordnung am 1. Januar 1964 eingetretene Verlängerung des Erholungsurlaubs zugute. Ferner ist der mit Erläuterungen versehene Text des Ersten bis Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT in den neu gebildeten Unterabschnitt V c des Kommentars aufgenommen worden.

Die 6. Lieferung berücksichtigt namentlich bei den Erläuterungen der §§ 17 bis 21 und 25 bis 40 des BAT, aber auch bei den Sonderregelungen und den Vergütungstarifverträgen die Änderungen, die sich aus der Einarbeitung des Dritten, Vierten und Fünftens Änderungs-Tarifvertrages ergeben. Aus der 7. Lieferung sind der Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 und der Änderungs-Tarifvertrag hierzu vom 19. Juni 1963, der Erste Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der Lehrlinge und Anlernlinge vom 14. März 1963, die Lehrlingsvergütungstarifverträge vom 17. Mai 1963 und der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen in der Kranken- und Kinderkrankenpflege vom 19. Juni 1963 besonders zu erwähnen. Ministerialdirigent Maneck

Lastenausgleich. Kommentar von Rudolf Harmening. 26. Lieferung (Juli 1963). 1200 S. 8°. In Schlaufe 52,— DM.

Grundwerk, Ergänzt bis Juli 1963, Rund 11 070 S. In 5 Leinenordnern 198,— DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

In seinem Geleitwort teilt der Verlag zunächst mit, daß der Herausgeber des Kommentars, Ministerialdirektor a. D. Rudolf Harmening am 23. Juni 1963 gestorben ist und an seiner statt der Mitherausgeber Bankdirektor Dr. Werner Schubert das Werk in der bisherigen Weise fortsetzen wird.

Die neue, wieder sehr umfangreiche Lieferung zeigt, welche Bewegung noch auf dem Gebiet des Lastenausgleichs herrscht; wengleich

auch manche der hier wiedergegebenen Verlautbarungen, wie z. B. die Sammelrundschriften des Bundesausgleichsamtes (BAA) vorwiegend Zusammenfassungen enthalten zu Fragen, die vielfach bereits an anderen Stellen vorab geregelt worden sind.

Die wichtigste der hier wiedergegebenen und z. T. bereits auch in der Kommentierung behandelten Bestimmungen ist das 16. Änderungsgesetz zum LAG mit dem dazugehörigen Rundschreiben des BAA. Es behandelt u. a. die Erweiterung des Berechtigtenkreises durch Verlegung des Stichtags, die Erhöhung der Freibeträge und des Selbständigzuschlags. Daneben dürften die Durchführungsbestimmungen zur Weisung über die Gewährung von Hauptentschädigung und das Hauptentschädigung-Sammelrundschriften von besonderem Interesse für die Geschädigten sein.

Ministerialrat Loch

„Wenn ein Sozialhilfeantrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt wird“. Von Landrat Kurt Moosdorf, Büdingen; Heft Nr. 625 der Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen, 1963, 72 S. 4,50 DM. Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart.

Das bisherige Heft Nr. 625 der Vorschriftenammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen „Wenn ein Fürsorgeantrag bei der Gemeindeverwaltung gestellt wird“ (Stand Juli 1954) ist seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes am 1. 6. 1962 im wesentlichen überholt; es wird daher jetzt durch ein vom gleichen Verfasser völlig neu bearbeitetes Heft ersetzt. Der Verfasser ist als Landrat und Vorsitzender des Sozialausschusses des Hessischen Landkreistages anerkannter Praktiker auf dem Gebiet der Sozialhilfe; dies zeigt sich auch beim Studium seiner 33 Abschnitte umfassenden Ausführungen über das Recht und die Praxis der Sozialhilfe.

In den ersten Abschnitten werden Aufgabe und Ziel der Sozialhilfe, das Verhältnis von öffentlicher Hilfe und freier Wohlfahrtspflege, die Rechtsgrundlagen sowie das Verhältnis der Sozialhilfe zur Jugendhilfe und zur Kriegspopferfürsorge behandelt. Die nächsten Abschnitte befassen sich mit der Antragstellung bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe in besonderen Lebenslagen sowie der Behandlung des Sozialhilfeantrages vom Zeitpunkt seines Eingangs bei der Gemeindeverwaltung bis zur Entscheidung durch das Sozialamt. Sodann werden sehr anschaulich der Einsatz des Einkommens und Vermögens, die Verpflichtungen anderer (Heranziehung Unterhaltspflichtiger), die Kostenerstattung zwischen den Sozialhilfeträgern sowie die sonstigen Rechte und Pflichten des Hilfesuchenden dargestellt. Ein Sachregister ermöglicht auch dem Nichtfachmann ein rasches Sichzurechtfinden.

Nach dem Willen des Verfassers soll die Broschüre in erster Linie Ratgeber der vielen kleinen und mittleren Gemeindeverwaltungen sein. Sie dürfte aber auf Grund ihrer klaren, übersichtlichen Gliederung und ihrer allgemeinverständlichen Sprache auch anderen sich mit Fragen der Sozialhilfe befassenden Behörden und Verbänden wertvolle Dienste leisten.

Ob.-Reg.-Rat. Dr. Jost

Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. 2., neu bearbeitete Auflage des Teilbandes II: „Der Anspruch der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz“, von Ministerialrat v. a. Nuis und Regierungsdirektor Dr. Vorberg, 207 Seiten, als Einzelband 14,80 DM, sonst 13,60 DM, Schriftenreihe für Unterricht und Praxis in der Kriegspopferversorgung des Verlages Amberger & Maschmeyer, Herford.

Die 1. Auflage des Teilbandes II wurde hier 1956 (S. 716) eingehend besprochen. In der Zwischenzeit hat sich das gesamte Unterrichtswerk sehr bewährt. In der Praxis und in der Literatur hat es eine anerkannte Stellung. Durch die Weiterentwicklung des Kriegspopferrechts bedingt, war es nötig, auch diesen Teilband zum Stande von Ende August 1963 neu zu bearbeiten.

Das Werk stellt eingangs die Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz dar (Rechtsansprüche, Kannbezüge, Härteausgleiche und einmalige Unterstützungen), behandelt anschließend den Antrag und die Anmeldung der Versorgungsansprüche, nimmt

dann zur Schädigung und ihren gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Stellung, um endlich, als Hauptteil, den anspruchsberechtigten Personenkreis und den Anwendungsbereich dieses Gesetzes (§§ 1 bis 9, 82 BVG) ausführlich darzustellen. Dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur sowie die praktische Verwaltungserfahrung berücksichtigt. Die übersichtliche Gliederung und die klare Sprache weisen auch diesen Teilband als ausgezeichnetes Unterrichtswerk aus, während die Fülle und Durchdringung des Stoffes das Werk auch zu einem sicheren Ratgeber für die Praxis machen.

Der Teilband, der jetzt 207 Seiten gegenüber früher 120 umfaßt, ist von hohem Wert für alle Menschen, die sich mit dem Kriegsofferrecht befassen. Eine gute Aufnahme bei allen Interessierten ist ihm sicher.

Bei dieser Gelegenheit darf auch noch etwas zum Stand des Gesamtwerkes gesagt werden:
 Unmittelbar nach der Verkündung des Zweiten Neuordnungsgesetzes werden Ergänzungslieferungen zu den Teilen II, III, IV und V erscheinen. Eine Neuauflage des Teilbandes VI folgt im Frühjahr 1964, eine Neuauflage des Teiles I erscheint daran anschließend, eine Ergänzung des Teilbandes VII mit dem Kapitel „Kriegsofferfürsorge“ Ende 1964.
 Oberregierungsrat Niederle

Die Charta der Vereinten Nationen mit Nebenbestimmungen. Textausgabe. Begründet von Professor Dr. Walter Schätzel. 3., neubearbeitete Auflage. 1963. 86 Seiten 8°. Kartoniert 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Seit der Besprechung der 1. Auflage (StAnz. 1957 S. 627) ist die Zahl der Mitglieder der Vereinten Nationen weiter angestiegen. Das Interesse an den Problemen der UN ist unverändert groß. Daher ist die Neuauflage dieser von Prof. Schätzel begründeten Textausgabe zu begrüßen.

Die Schrift enthält neben der Charta der Vereinten Nationen das Statut des Internationalen Gerichtshofs, die Beschlüsse der Generalversammlungen der Vereinten Nationen vom 21. 11. 1949 betr. den Interimsausschuß („Kleine Generalversammlung“) und vom 3. 11. 1950 („Uniting for Peace“) sowie die Deklaration der Menschenrechte und die Satzung des Völkerbundes; sie bringt außerdem Verzeichnisse der Mitglieder des Völkerbundes und der Mitglieder der Vereinten Nationen und deren Sonderorganisation.

Gemeinderecht. Von Dr. Dr. Otto Gönnewein, o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Oberbürgermeister a. D. — 1963. XXVII, 581 S., Brosch. 42,— DM, Lw. 48,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Weit ist der Rahmen, der sich hinter dem kurzen Titel „Gemeinderecht“ verbirgt. Die Stellung der Gemeinden im Verhältnis zum Staat und zu Nachbargemeinden, im Rahmen von Zweckverbänden und vor allem das Verhältnis zum Bürger, die Gemeindeverwaltung in den verschiedenen landesrechtlichen Erscheinungsformen, all dies bietet eine Fülle von Stoff, bei dem nur eine systematische Aufgliederung einen umfassenden Überblick über alle Gebiete des Gemeinderechts ermöglicht.

Man kann sicher ohne Übertreibung sagen, daß es dem Verfasser in vorbildlicher Weise gelungen ist, eine Gesamtdarstellung dieses Rechtsgebietes zu geben, die sich in ihrer Geschlossenheit als eine echte Bereicherung der einschlägigen Literatur darstellt. In der Form eines Lehrbuchs wird ein Einblick in das System des Gemeinderechts geboten, dessen Vielgestaltigkeit mit wissenschaftlicher Gründlichkeit analysiert ist.

Den Umfang des verarbeiteten Stoffes verdeutlicht ein kurzer Überblick über die 8 Abschnitte, in die das Werk gegliedert ist:

Der erste Abschnitt — „Das Wesen der Gemeinde. Der Ursprung der kommunalen Selbstverwaltung“ — enthält grundsätzliche begriffliche Definitionen sowie einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Selbstverwaltungsrechts. Ausgehend von der genossenschaftlichen Organisation des deutschen Dorfes auf der Grundlage der altermanischen Volksfreiheit führt die Darstellung über die mittelalterlichen Stadtrechte, die Vernichtung der gemeindlichen Selbständigkeit durch den Absolutismus, das Reformwerk des Reichsfreiherrn vom Stein, die landesrechtlichen Bestimmungen des 19. Jahrhunderts und das Selbstverwaltungsrecht als verfassungsrechtliche Institution der Weimarer Republik bis zu der traurigen Hinterlassenschaft, die der Nationalsozialismus den Gemeinden zu bewältigen gab. Ein eigener Paragraph über die „Kommunalwissenschaften“ verdeutlicht, wie die verschiedensten Wissenschaftszweige (wie etwa Soziologie, Finanzwissenschaft, Medizin und Agrarwissenschaft) auf das Kommunalwesen ihre Ausstrahlungen ausüben.

Der zweite Abschnitt — „Die kommunale Selbstverwaltung im Verfassungsstaat der Gegenwart“ — schildert die Gesetzgebung nach dem Zusammenbruch sowie die rechtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung im Bonner Grundgesetz, in den Länderverfassungen und den Gemeindeordnungen der deutschen Länder. Eine besondere Beachtung verdient hierbei die Abhandlung „Selbstverwaltung im politischen und rechtlichen Denken der Gegenwart.“ Ausgehend von dem Worte Adolf Gassers „Die Demokratie besitzt nur dort im großen Raume gesunde Entwicklungsmöglichkeiten, wo sie im kleinen Raume täglich ausgeübt und verwirklicht wird“ spürt der Verfasser dem Selbstverwaltungsbewußtsein des Bürgers im heutigen technischen-industriellen Zeitalter nach. Er vertritt dabei die Ansicht, daß auch das Großstadtproblem nicht geeignet sei, den Selbstverwaltungsgedanken zu schmälern. Mit dem Hinweis auf das Verhalten der Großstadtbewohner während des Bombenhagels des letzten Krieges soll diese Auffassung begründet werden. Damit ist zwar sicher der Liebe der Großstadtbürger zur engeren Heimat ein beredtes Zeugnis aus-

gestellt, etwas zu optimistisch erscheint es jedoch, darin zugleich einen Beweis für die Anteilnahme des Bürgers an der Verwaltungsform seiner Gemeinde zu erblicken. Die Erfahrung zeigt leider, daß die Bürger unserer Zeit regelmäßig an der kommunalen Verwaltung weniger aktiv Anteil nehmen, als ihnen dazu vom Gesetz die Möglichkeit eröffnet ist.

Der dritte Abschnitt — „Die persönlichen und räumlichen Grundlagen der Gemeinde“ — behandelt Fragen des Bürgerrechts sowie die Gebiets- und Gemarkungshoheit der Gemeinden. In diesem Zusammenhang werden auch die heute so brennenden Fragen berührt, die sich aus der siedlungs- und wirtschaftsmäßigen Konzentration in den sog. Ballungsräumen ergeben, welche „die Gemeinde-Gemarkung weithin zu einem rein formalen Element des Kommunalrechts gemacht haben“.

Es wäre zu begrüßen, wenn auf dieses Problem bei den Ausführungen zum Gemeindefinanzrecht und zu den Gemeindeverbänden noch stärker eingegangen würde (vgl. hierzu u. a. Werner, die Ausstrahlung der Industrialisierung auf die Landkreise — der Gemeindetag 1962 S. 115 —; Isenberg, Kräfte und Gegenkräfte im Ballungsprozeß — DÖV 1963 S. 807 — und die gutachtliche Untersuchung der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung — DÖV 1963 S. 830 —).

Im vierten Abschnitt — „Die Funktionen der Gemeindehoheit“ — werden neben den äußeren Zeichen der Gemeindehoheit (Namensrecht, Wappen, Flaggen und Siegel) die Aufgaben der Gemeinden im eigenen und übertragenen Wirkungskreis behandelt sowie zur Finanzhoheit, der Personalhoheit, der Rechtsetzungsbefugnis und der Beteiligung der Gemeinden an der Rechtspflege Stellung genommen. Der Raum, der insbesondere der Satzungsgewalt gewidmet ist, entspricht deren rechtlichen und praktischen Bedeutung.

Der fünfte Abschnitt — „Staat und Gemeinden“ — befaßt sich mit der Staatsaufsicht, den Mitteln der kommunalen Aufsicht, der Fachaufsicht und der Sonderaufsicht sowie dem Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung. Soweit in diesem Abschnitt (s. S. 191) der Bürgermeister als „Organ“ der Gemeinde bezeichnet wird, sollte berücksichtigt werden, daß sowohl in Hessen als auch in verschiedenen anderen Ländern dem Bürgermeister — abgesehen von der Bürgermeisterverfassung — keine selbständige Organstellung zukommt, er vielmehr innerhalb des Gemeindevorstandes nur primus inter pares ist (so richtig auf Seite 330).

Im sechsten Abschnitt — „Die Organisation der Gemeinde (Das Gemeindeverfassungsrecht)“ — befaßt sich das erste Kapitel mit den Einheitsgemeinden, den kreisfreien Städten, der Sonderstellung kreisangehöriger Städte und den Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen. In weiteren Kapiteln bespricht dieser Abschnitt Grundstrukturfragen der Gemeindeverfassung und der Gemeindeverwaltung unter besonderer Hervorhebung der unterschiedlichen Regelung in den einzelnen Bundesländern. Eine besondere Anerkennung verdient hierbei das erfolgreiche Bemühen des Verfassers, über der Vielgestaltigkeit der unterschiedlichen Länderregelungen niemals die gemeinsamen Grundstrukturen außeracht zu lassen, vielmehr aus ihnen die Gemeinsamkeit zu entwickeln, die überhaupt erst einen systematischen Überblick ermöglicht. Hingewiesen sei noch auf einen kleinen Druckfehler auf Seite 354. In der 3. Zeile der Tabelle muß der Punkt hinter der 1 vor dem Wort „Beigeordneter“ gestrichen werden; denn ein Beigeordneter ist noch lange kein erster Beigeordneter.

Der siebte Abschnitt — „Die Gemeindeverbände“ — behandelt die Rechtsnatur und Verwaltung der Landkreise, die Organisation von Ämtern und Samtgemeinden, höheren (regionalen) Gemeindeverbänden sowie Zweckverbände und kommunale Spitzenverbände. In einer Zeit der sich überstürzenden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist es unausweichlich, über den Rahmen der Einzelgemeinde hinaus die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden zu vertiefen und sich hierbei derjenigen Einrichtungen und Rechtsformen zu bedienen, die eine enge Koordination ermöglichen.

Im achten Abschnitt — „Das Gemeindeverwaltungsrecht“ — befaßt sich der Verfasser mit dem Gemeindehaushalts- und Kassenwesen, den Gemeindeunternehmen und grundsätzlichen Fragen der kommunalen Wirtschaftspolitik. Die hierbei erwähnten zahlreichen Aufgaben der Gemeinden auf wirtschaftlichem Gebiet verdeutlichen, wiewohl vielseitige Anforderungen heute an die Verwaltung einer Gemeinde gestellt werden.

Der Verfasser hat das Erscheinen seines Werkes nicht mehr erlebt. In der kommunal-wissenschaftlichen Literatur wird sein Name noch lange weiterleben. Die Fülle der behandelten Rechtsfragen wird immer wieder den Juristen, den kommunalen Politikern, den Verwaltungsfachmann und sonstige Interessierte nach diesem Werk greifen lassen, um entweder in einer Einzelfrage Rat zu suchen oder der Gesamtdarstellung des Gemeinderechts die Zusammenhänge zu entnehmen, die dem pulsierenden Leben unserer Gemeinden das Gepräge geben. Der Benutzer wird dabei regelmäßig feststellen können, daß es kaum eine Frage gibt, auf die er nicht eine klare Antwort oder zumindest einen Hinweis auf weitere Literatur und einschlägige Gerichtsentscheidungen findet.

Die Hinweise berücksichtigen den neuesten Stand von Rechtsprechung und Schrifttum und beweisen allein schon durch ihren Umfang, mit welcher Gründlichkeit die Vorarbeiten für das vorliegende Werk betrieben worden sind.

Das Aufsuchen der Fundstellen erleichtert ein umfangreiches Sachregister, das sehr ausführlich und gewissenhaft gestaltet ist. Es kann schon heute der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß das Werk allgemeine Anerkennung finden wird.

Oberregierungsrat Dr. Rösner

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

1964

Montag, den 9. März 1964

Nr. 10

Gerichtsangelegenheiten

628 Aufgebote

F 1/64 — **Aufgebot:** Der Techniker Heinrich Horn in Obergeis Nr. 15, Kreis Hersfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Obergeis, Band 13, Blatt 476, eingetragenen, in Obergeis belegenen Grundstücke: Flur 2, Flurstück 38, Grünland, in der Benau, 15,41 Ar und Flur 14, Flurstück 14, Ackerland, Auf der Siegenhardt, 33,96 Ar, beantragt (§ 927 BGB).

Der im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümer Wagner Adam Horn, Nikolaus Sohn in Obergeis, ist verstorben.

Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem 23. April 1964 um 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 12, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 20. 2. 1964 **Amtsgericht**

629

F 10/62: Durch **Ausschlußurteil** vom 20. 2. 1964 sind die Gläubiger der im Grundbuch von Verna, Blatt 599 in Abteilung III, unter Nr. 12, für die Manfred Rosenbaum oHG, Gießen, Engroß-Haus, Inhaber Löser Rosenbaum und Manfred Rosenbaum eingetragenen Sicherungshypothek von 1045,92 RM mit ihren Rechten aus der Hypothek ausgeschlossen worden.

3587 Borken (Bezirk Kassel), 20. 2. 1964
Amtsgericht

630

F 15/13 — **Kraftloserklärung:** Der Brief über die im Grundbuch von Burghaun, Band 5, Art. 193 in Abteilung III, Nr. 7, für die Liebeck'sche Stiftung zu Steinbach, Kreis Hünfeld, eingetragene Darlehenshypothek von 1199,10 GM ist kraftlos. (Urt. v. 29. 1. 1964).

6418 Hünfeld, 22. 2. 1964 **Amtsgericht**

631

F 1/64 — **Aufgebot:** Der Landwirt Adolf Hofmann in Fauerbach hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Fauerbach, Band 4, Blatt 295, eingetragenen Grundstücke Fauerbach, Flur 7, Nr. 21, Ackerland, Am Steinbusch, 16,15 Ar und Nr. 238, Ackerland, Auf dem Daubertsgraben, 25,84 Ar, gemäß BGB 927 verlangt.

Als Eigentümer sind der am 7. 3. 1917 in Fauerbach verstorbene Georg Konrad Buch und seine ebenda am 16. 6. 1909 verstorbene Ehefrau Sophie Buch geb. Vonderheit eingetragen.

Die Berechtigten werden aufgefordert, spätestens in dem auf dem 5. Mai 1964 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie ausgeschlossen werden.

6478 Nidda, 27. 2. 1964 **Amtsgericht**

632 Güterrechtsregister Neueintragung

GR 821 — 21. 2. 1964: Dr. Friedrich-Stephan Behrens, Rechtsanwalt, und Dr. rer. pol. Gudrun geb. Leeb, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.
635 Bad Nauheim, 21. 2. 1964 **Amtsgericht**

633

GR 270 — 17. 2. 1964: Zimmermeister Fritz Sprenger und Ehefrau Anne-Marie Katharine Sprenger geb. Meuser, Büdingen.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

647 Büdingen, 17. 2. 1964 **Amtsgericht**

634

Neueintragungen

GR 1077 — 31. 1. 1964: Bürovorsteher Gerhard Krauskopf und dessen Ehefrau Gisela Krauskopf geb. Wagner, Oberursel (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 17. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1078 — 3. 2. 1964: Diplomkaufmann Erich Quaisser und dessen Ehefrau Gudrun Quaisser geb. Wagner, Oberursel (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart. Zum Frauenvermögen gehört insbesondere der Erwerb aus dem Nachlaß Fritz Wagner und Else Wagner geb. Skrbek in Klarenthal (Saargebiet).

GR 1079 — 7. 2. 1964: Industriekaufmann Manfred Stephanides und dessen Ehefrau Ingrid Stephanides geb. Borchers, Friedrichsdorf (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1080 — 7. 2. 1964: Dipl.-Ing. Friedrich Wilhelm Waltmann und Ehefrau Marlene Waltmann geb. Joost, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1081 — 13. 2. 1964: Bauunternehmer Winfried Krystek und dessen Ehefrau Gertrud Krystek geb. Fedtke, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 1082 — 14. 2. 1964: Zahnarzt Dr. med. dent. Horst Hufnagel und dessen Ehefrau Dr. med. dent. Ruth Hufnagel geb. Förster, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 9. Januar 1964 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden. Die Ehegatten leben im Zustand der Gütertrennung gemäß § 1414 BGB.

GR 1083 — 24. 2. 1964: Kaufmann Otto Friedrich Wilhelm Assmann und dessen

Ehefrau Agnes Assmann geb. Kritscher, Bad Homburg v. d. H.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Februar 1964 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen worden. Die Ehegatten leben im Zustand der Gütertrennung gemäß § 1414 BGB.

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1964
Amtsgericht

635

5 GR 1146 — 27. 2. 1964: Neubert, Joseph Anton, Maurerpolier und Ehefrau Gisela Ottilia, geb. Schaub, Giesel Nr. 97, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten vom Überlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen wären.

5 GR 1147 — 27. 2. 1964: Neubert, Herbert Josef, Kranführer und Ehefrau Hildegard Maria (Genannt Hilde) geb. Schlesinger, Giesel Nr. 100, Kreis Fulda.

Durch notariellen Vertrag vom 1. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten von dem Überlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt, die bei gesetzlicher Erbfolge als Erben berufen wären.

64 Fulda, 27. 2. 1964
Amtsgericht, Abt. 5

636

GR 102 — Eintragung vom 29. Januar 1964: Kaufmann Karl Baumann und Ehefrau Melanie geb. Becker in Gladenbach, Kreis Biedenkopf.

Durch Vertrag vom 27. Dezember 1963 ist Gütertrennung eingeführt.

3568 Gladenbach, 26. 2. 1964 **Amtsgericht**

637

41 GR 954 — 25. 2. 1964: Bücherrevisor Philipp Imgram und Auguste geb. Schmid in Hanau, haben durch Vertrag vom 29. 1. 1964 Gütergemeinschaft vereinbart.

645 Hanau (Main), 26. 2. 1964 **Amtsgericht**

638

GR 264: Eheleute Landwirt Willi Johann Faust und Anna Maria geb. Becker in Oberrombach, Kreis Hünfeld.

Durch Vertrag vom 7. Februar 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich.

6418 Hünfeld, 26. 2. 1964 **Amtsgericht**

639

GR 1090 A — 30. 12. 63: Behr, Roland, kfm. Angestellter, Kassel, und Barbara, geb. Gehrhardt.

Gütertrennung durch Vertrag vom 1. November 1963.

GR 1091 — 13. 1. 64: Kammel, Ernst, Rentner, Kassel, und Else, geb. Pisek.

Die durch Vertrag vom 16. November 1959 vereinbarte Gütergemeinschaft ist durch Vertrag vom 20. März 1963 aufgehoben.

GR 1091 A — 14. 1. 64: Teller, Hans, Kaufmann, Kassel, und Edith, geb. Schaumburg.

Gütertrennung durch Vertrag v. 28. November 1963.

GR 1092 — 21. 1. 64: Dr. med. Seiler, Gottfried, prakt. Arzt, Kassel, und Helga, geb. Emde.

Gütertrennung durch Vertrag v. 14. November 1963.

GR 1092 A — 27. 1. 64: Otto, Karl, Kaufmann, Kassel, und Edith, geb. Riemer.

Gütertrennung durch Vertrag v. 14. Januar 1964.

GR 1093 — 27. 1. 64: Scholz, Klaus, Kaufmann, Kassel, und Doris, geb. Küllmer.

Gütertrennung durch Vertrag v. 28. Juni 1963.

GR 1093 A — 27. 1. 64: Held, Albert, Kraftfahrer, Niederkaufungen, und Rosel, geb. Gehrke.

Gütertrennung durch Vertrag v. 25. November 1963.

GR 1094 — 29. 1. 64: Schnurpfeil, Helmut, Kaufmann, Kassel, und Wiltrud, geb. Jakob.

Gütertrennung durch Vertrag v. 3. Dezember 1963.

GR 1094 A — 4. 2. 64: Olbort, Eduard, chem. Reiniger, Mönchhof, und Gertrud, geb. Bialluch.

Gütertrennung durch Vertrag v. 31. Dezember 1963.

GR 1095 — 4. 2. 64: Bandmann, Rudolf, Kaufmann, Kassel, und Rosemarie, geb. Ims.

Gütertrennung durch Vertrag v. 31. Oktober 1963.

GR 1095 A — 4. 2. 64: Schneider, Karl Wilhelm, Ingenieur, Kassel, und Dr. Uta, geb. Hoffmann.

Gütertrennung durch Vertrag v. 26. Oktober 1963.

GR 1096 — 5. 2. 64: Zypries, Karl Otto, Fachdrogist, Kassel, und Ilse, geb. Hüttner.

Gütertrennung durch Vertrag v. 16. Januar 1964.

GR 1096 A — 6. 2. 64: Brahm, Wilhelm, Bauingenieur und Pflasterermeister, Kassel, und Anna Elisabeth, geb. Steinbach.

Gütertrennung durch Vertrag v. 4. Januar 1964.

GR 1097 — 6. 2. 64: Hildebrandt, Ernst, Bundesbahnoberinspektor, Lohfelden, und Isolde, geb. Freund.

Der Mann hat das Recht der Frau, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 1097 A — 6. 2. 64: Baumert, Julius, Kaufmann, Kassel, und Lieselotte, geb. Fiege.

Gütertrennung durch Vertrag v. 23. Oktober 1963.

GR 1098 — 6. 2. 64: Wieprecht, Joachim, Schreinermeister, Kassel, und Helga, geb. Strumpf.

Gütertrennung durch Vertrag v. 3. Dezember 1963.

GR 1098 A — 6. 2. 64: Buschek, Friedrich Helmut, Kaufmann, Kassel, und Ursel, geb. Scheuch.

Gütertrennung durch Vertrag v. 9. Dezember 1963.

GR 1099 — 6. 2. 64: Eyckmans, Paul, Niedervellmar, und Elke, geb. Persch.

Gütertrennung durch Vertrag v. 5. November 1963.

GR 1099 A — 7. 2. 64: Türk, Maximilian, Ingenieur, Kassel, und Elisabeth, geb. Heier.

Gütertrennung durch Vertrag v. 11. Juli 1963.

GR 1100 — 10. 2. 64: Appelman, Claus, kfm. Angestellter, Kassel, und Ingrid, geb. Pfannkuch.

Gütertrennung durch Vertrag v. 22. November 1963.

GR 1100 A — 10. 2. 64: Häusler, Lutz, Assessor, Kassel, und Ingeborg, geb. Siedschlag.

Gütertrennung durch Vertrag v. 16. Dezember 1963.

GR 1101 — 12. 2. 64: Reißmann, Hans, Kunstmaler, Kassel, und Lieselotte, geb. Fahnert.

Gütertrennung durch Vertrag v. 19. Dezember 1963.

GR 187 A — 12. 2. 64: Frenzel, Hans, Fabrikant, Kassel, und Helene, geb. Groß.

Durch Vertrag vom 12. November 1963 ist die Gütertrennung aufgehoben und die Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

35 Kassel, 18. 2. 1964 **Amtsgericht**

640

8 GR 409 — 10. 2. 1964: Eheleute Prof. Dr. Hans Heinz Sauer mann u. Ingeborg Erna Anna, geb. Jansen, beide in Schönberg (Taunus).

In notarieller Urkunde vom 31. 12. 1963 wurde Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 28. 2. 1964 **Amtsgericht**

641

Neueintragung

GR 193 A: Kaufmann Tage Pedersen und Gisela Helga Rotraud Pedersen, geb. Bless, Sprendlingen.

Durch notariellen Vertrag vom 10. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 19. 2. 1964 **Amtsgericht**

642

GR 385 — 4. 2. 1964: Eheleute Wilhelm Flach, kaufmännischer Angestellter und Erna Luise Flach geb. Wecklein, Froschhausen, Friedenstr. 6.

Durch Erklärung vom 22. Januar 1964 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 28. 2. 1964 **Amtsgericht**

643

GR 152 — 10. Februar 1964: Eheleute Kartagenarbeiter und Landwirt Josef Julius Springer und Waltraud geb. Schülke in Weilers Nr. 20.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 12. 63 ist Gütergemeinschaft nach § 1415 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 23. 2. 1964 **Amtsgericht**

644

GR 508: Eheleute Oskar Herbrich und Erika geb. Ehrenberger in Wetzlar, Taunusstraße 34.

Durch Vertrag vom 17. September 1963 (Urk.-Rolle Nr. 189/63 der Notarin Sibylle-Claudia Berlinicke, Wetzlar) ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 14. 2. 1964 **Amtsgericht**

645

Neueintragung

3 GR 310: Eheleute kfm. Angestellter Heinz Rudolf Fiege und Ehefrau Ingrid Fiege-Brill, geb. Brill, beide in Witzzenhausen wohnhaft.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Dezember 1963 haben die Eheleute Gütertrennung vereinbart.

343 Witzzenhausen, 4. 2. 1964 **Amtsgericht**

646

GR 153 — 24. Februar 1964: Eheleute Dachdecker Heinrich Michel, Heinrich's Sohn, und Gerda geb. Kuntner in Unterreichenbach, Siedlung Nr. 105.

Durch notariellen Vertrag vom 18. Januar 1964 ist Gütergemeinschaft nach § 1415 ff. BGB vereinbart.

648 Wächtersbach, 24. 2. 1964 **Amtsgericht**

647

GR 2554 A — 10. 2. 1964: Henke, Ernst, Kaufmann und Edith geb. Hacker, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 12. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2555 A — 17. 2. 1964: Hacker, Conrad, Bauunternehmer und Maria geb. Preuß in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 30. Dezember 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2556 A — 17. 2. 1964: Jäger, Bernhard, Kaufmann und Lotte geb. Pfeiffer in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 23. Januar 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

62 Wiesbaden, 28. 2. 1964 **Amtsgericht**

648

Vereinsregister

Neueintragungen

VR 242 — 21. 2. 1964: Schützengesellschaft 1524 e. V. Seulberg (Taunus), Sitz Seulberg (Taunus).

VR 243 — 21. 2. 1964: Verein der Freunde und Förderer der Philipp-Reis-Realschule Friedrichsdorf (Taunus) e. V., Sitz Friedrichsdorf (Taunus).

638 Bad Homburg v. d. H., 26. 2. 1964 **Amtsgericht**

649

Neueintragung

VR 80 — 25. 2. 1964: Sportverein 1930 Steinfurth. Sitz Steinfurth, Kreis Friedberg (Hessen).

635 Bad Nauheim, 25. 2. 1964 **Amtsgericht**

650

Neueintragung

VR 53 — 27. 2. 1964: Turn- und Sportverein 1951 Neukirchen in Neukirchen. 6333 Braunfels, 27. 2. 1964 **Amtsgericht**

651

VR 562 — 12. 2. 1964: Verein der Jugend- und Erwachsenenhilfe Darmstadt im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 563 — 14. 2. 1964: Sportverein 1911 Traisa e. v. Sitz: Traisa.

61 Darmstadt, 25. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 8

652**Neueintragung**

VR 154: Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein Dreieich, Sitz: Dreieichenhain.

607 Langen, 18. 2. 1964

Amtsgericht

653**Neueintragung**

VR 361 — 20. 2. 1964: Turn- und Sportverein Münchhausen, Sitz: Münchhausen.

355 Marburg, 20. 2. 1964

Amtsgericht

654

VR 968 — 10. 2. 1964: Fachverband Kleinf offset-Druck, Wiesbaden.

VR 969 — 20. 2. 1964: Bundesverband der Deutschen Bürstenindustrie, Wiesbaden.

VR 970 — 25. 2. 1964: Fachverband Buchdruck, Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 27. 2. 1964

Amtsgericht

655**Liquidation****Veröffentlichung**

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 29. 1. 1964 ist der Verein aufgelöst.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Hermann Hahn, Kassel, Bromeisstr. 5, und Friedrich Linnenkohl, Kassel, Franzgraben 16, anzumelden.

35 Kassel, 24. 2. 1964

Heimstätten Vereinigung
Fasanenhof e. V. Kassel
Hermann Hahn, 1. Vors.

656 Vergleiche — Konkurse**Beschluß**

N 1/64: Über das Vermögen des Maurers Werner Roth in Seibelsdorf, Mitinhaber eines Baugeschäfts unter der nicht eingetragenen Firma Friedrich Roth, wird heute, am 21. Februar 1964, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner selbst die Eröffnung beantragt und seine Zahlungsunfähigkeit dargetan hat.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt und Notar Dr. Piltz in Alsfeld. Konkursforderungen sind bis zum 14. März 1964 beim Gericht anzumelden (in 2 Stücken).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 25. März 1964, um 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Alsfeld, Erdgeschloß, Zimmer 6.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis 5. März 1964 anzeigen.

632 Alsfeld, 21. 2. 1964

Amtsgericht

657**Beschluß**

N 1/64 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß der am 4. 12. 1962 in Bad Hersfeld verstorbenen Witwe Hedwig Braungeb. Zimmermann wird heute, am 25. Februar 1964 um 16.00 Uhr Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolf in Bad Hersfeld. Konkursforderungen sind bis zum 15. 3. 1964 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen am 24. März 1964 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, 1. Stockwerk, Zimmer 9.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. 3. 1964 anzeigen.

643 Bad Hersfeld, 25. 2. 1964

Amtsgericht

658**Bekanntmachung**

81 N 133/63: In dem Nachlaßkonkursverfahren über das Vermögen des am 11. 10. 1962 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (Main), Hamburger Allee 28, wohnhaft gewesenem Egon Decani, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Abt. 81 — Frankfurt (Main) — Az.: 81 N 133/63 — niedergelegt worden.

Es ist ein Massebestand von 21 065,82 DM verfügbar. Hiervon gehen noch die Kosten des Verfahrens und die Massekosten ab.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt: a) bevorrechtigte Forderungen: 1. Abteilung I/II 1914,— DM, 2. Abteilung I/III 116,70 DM, b) nichtbevorrechtigte Forderungen: 113 953,73 DM, insgesamt: 115 984,43 DM.

6 Frankfurt (Main), 17. 2. 1964

Der Konkursverwalter

Dr. Martin Gur-Guttmann
Rechtsanwalt

659

N 5 N 1/64 — Konkursverfahren: Über das Vermögen, 1. des Mechanikers Walter Schönling, 2. des Mechanikers Werner Schönling, beide in Hirschberg (Dillkreis), wird heute, am 25. Februar 1964 um 12 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma H. Wulkow & Co., 634 Dillenburg, Maibachstraße 3a, mit am 11. 2. 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Konkursverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar Erhard Pfeiffer in Herborn, Kaiserstraße 32.

Konkursforderungen sind bis zum 31. März 1964 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 13. April 1964 um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Herborn, Westerwaldstraße 16, I. Stockwerk, Zimmer 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. März 1964 anzeigen.

Es wird angeordnet, daß alle für die beiden Gemeinschuldner bei den Post- und Telegrafenanstalten eingehende Sendungen dem Konkursverwalter auszuhandigen sind. Das zuständige Postamt wird um Vollziehung dieser Anordnung ersucht.

6348 Herborn, 25. 2. 1964

Amtsgericht

660

5 N 2/63 — 25. 2. 1964: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Walter und Werner Schönling, Mechanische Werkstatt in Hirschberg (Dillkreis).

Zur Anhörung der Gläubigerversammlung über eine Einstellung des Verfahrens mangels Masse, gegebenenfalls auch zur Annahme der Schlußrechnung sowie zur Festsetzung der Vergütung und der Auslagen des Konkursverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist Termin vor dem Amtsgericht Herborn, Zimmer 20, auf den 13. April 1964 um 9.45 Uhr bestimmt. Zu dieser Gläubigerversammlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Schlußabrechnung mit Belegen ist spätestens am 9. April 1964 beim Amtsgericht, Zimmer 18, zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen.

6348 Herborn, 26. 2. 1964

Amtsgericht

661

50 N 31/57: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schless und Roßmann, Maschinenfabrik, Kassel-B., Königshofstraße 81/85, ist zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldnerin Termin auf den 2. April 1964, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt worden.

35 Kassel, 25. 2. 1964

Amtsgericht

662

N 1—4/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Leonhard Willand & Söhne oHG, Babenhausen (Hessen), ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, einschließlich Auslagen, ist auf je 750,— DM und für Herrn Direktor Huber für zusätzliche Arbeiten ein Honorar von 250,— DM, festgesetzt.

6453 Seligenstadt (Hessen), 16. 1. 1964

Amtsgericht

663**Beschluß**

7 N 5/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Irma Endres, geb.

Gesänger, Inhaberin des Gewerbebetriebes Endres, Verarbeitung von Kunststoffbaumaterial, in Lampertheim, Sandbeune 24, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 22. 5. 1963 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. 6. 1963 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2262,49 DM, seine Auslagen werden auf 129,70 DM festgesetzt.

684 Lampertheim, 20. 2. 1964 **Amtsgericht**

664

7 VN 1/64 — **Vergleichsverfahren**: Der Kaufmann Hans Kurtz in Marburg (Lahn), Haspelstraße 13, Inhaber der Firma Kurtz & Co. in Marburg (Lahn), Krummbogen 35/37, hat durch einen am 28. Februar 1964 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens Herr Rechtsanwalt Gert Siebert, Marburg (Lahn), Krummbogen 1, Telefon 24 69, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Es wird gegen den Schuldner heute um 10.45 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen (§§ 12, 57 ff. VerglO).

355 Marburg (Lahn), 28. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

665

N 1/64 — **Konkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 20. November 1963 verstorbenen Handelsvertreters Albert Göbel aus Ibra, Kreis Ziegenhain, wird heute, am 21. Februar 1964 um 16.20 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist und die bisher bekannten Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben.

Der Rechtsanwalt Julius Mössinger, 3579 Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Kurhessenstraße 9, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 16. März 1964 bei dem Gericht zweifach schriftlich anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung, des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 19. März 1964 um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an einen etwaigen Erben zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 16. März 1964 Anzeige zu machen.

6435 Oberaula, Kr. Ziegenhain, 26. 2. 1964

Amtsgericht, Zweigstelle

666

Bekanntmachung

62 N 3/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Joachim Schweitzer KG, Wiesbaden, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in Wiesbaden niedergelgt (Az.: 62 N 3/60).

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 14 389,07 DM. Es ist ein Massebestand von 2584,52 DM verfügbar.

62 Wiesbaden, 25. 2. 1964

Der Konkursverwalter
Dr. Otto Eberler
Rechtsanwalt

667

Beschluß

62 VN 1/64: Der Antrag der Firma Permaclean GmbH in Wiesbaden, — vertreten durch ihren Geschäftsführer Rolf C. Dauer, Wiesbaden — auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse abgelehnt.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1964

Amtsgericht

668

Beschluß

62 VN 2/64: Der Antrag der Firma Carl Dauer KG, Wiesbaden, Schwalbacher Straße 44 und Rheinstraße 59, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens wird abgelehnt, da eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist.

62 Wiesbaden, 31. 1. 1964

Amtsgericht

669

Beschluß

62 N 5/62: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Philipp Kessler in Wiesbaden, Holzstraße 26, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 27. 2. 1964

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

670

Beschluß

4 K 26/63: Das im Grundbuch von Laufenselden, Band 30, Blatt 880, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Laufenselden, Flur 42, Flurstück 86, Lieg.-B. 878, Geb.-B. 324, Hf. Holzhäuser Weg, 13,13 Ar, soll am 4. Mai 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 10. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dreher Karl Hans Litzius und dessen Ehefrau Hermine geb. Gemmer, Laufenselden, Miteigentümer zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— DM; jede Miteigentumshälfte 35 000,— DM.

Die Verfahren 4 K 7/63 u. 4 K 13/63 sind mit 4 K 26/63 verbunden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 21. 2. 1964

Amtsgericht

671

Beschluß

4 K 20/62: Das im Grundbuch von Algenroth, Band 1, Blatt 2 A, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Algenroth, Flur 5, Flurstück 20, Hf. Haus Nr. 12, Größe 0,79 Ar,

soll am 27. April 1964, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Neustr. 12, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 9. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Glaser, Algenroth.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 19. 2. 1964

Amtsgericht

672

K 5/64: Das im Grundbuch von Allendorf/Hohenfels, Band 7, Blatt 228, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Allendorf/Hohenfels, Flur 2, Flurstück 110, Ackerland, jetzt Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße, 5,63 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneider Erich Günther und seine Ehefrau Elli, geb. Henkel, in Allendorf, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist durch Beschluß vom 3. 2. 1964 auf 50 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 20. 2. 1964

Amtsgericht

673

5 K 11/63: Das im Grundbuch von Liebhardts, Bezirk Fulda/Hilders, Band VI, Blatt 155, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Liebhardts, Flur 6, Flurstück 66, Wald (Holzung), Hintere Hut, 23,03 Ar,

soll am Mittwoch, dem 22. 4. 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Radiohändler Konrad Braun in Steinbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 24. 2. 1964

Amtsgericht

674

84 K 24/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 28, Blatt 1101, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 293, Flurstück 232/28, Hof- und Gebäudefläche, Klettenbergstr. 18, Größe 7,91 Ar,

am 13. Mai 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Juli 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Berthold Heine sen. in Düsseldorf.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 275 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 20. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

675

84 K 79/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 39, Band 75, Blatt 3161, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur 7, Flurstück 92/78, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelmshöher Straße 121a, Größe 5,43 Ar, am 6. Mai 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 215, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. November 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kursmakler Fritz-Adolf Friedrich und seine Ehefrau Margarete Friedrich geb. Kilmeyer in Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 84

676

K 24/62: Die im Grundbuch von Oberwöllstadt, Band 1, Blatt 76, von Bruchbrücken, Band 8, Blatt 504, von Heldenbergen, Band 15, Blatt 945, eingetragenen Grundstücke:

Ober-Wöllstadt Blatt 76:

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 582, Hof- u. Gebäudefläche, Frankfurter Straße 68, Größe 14,20 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 289, Hof- u. Gebäudefläche, Im Holzrain, Haus Nr. 18, Größe 1,99 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 6, Flurstück 91, Ackerland, Auf der Dörrwiese, 18,49 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 21, Ackerland, Im Zehnmorgenberg, 25,63 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 60, Ackerland, Ober den Steingärten, 9,87 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 72, Ackerland, In den Baumstücken, 6,64 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 6, Flurstück 92, Ackerland, Auf der Dörrwiese, 6,83 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 136, Grünland, Das Ried, 5,05 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 6, Flurstück 34, Ackerland, Ober der Riedgaß im Fischer, 7,85 Ar,

Bruchbrücken Blatt 504:

lfd. Nr. 2, Flur 7, Flurstück 6, Ackerland, Im Stübchesgrund, 125,51 Ar,

Heldenbergen Blatt 945:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 47/2, Ackerland, Neben den Wiesen, 12,59 Ar,

und die unabgeteilten Eigentümshälften der im Grundbuch von Ober-Wöllstadt, Band 9, Blatt 614, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Nieder-Rosbach, Flur 4, Flurstück 202, Ackerland, Das Botenhäuser Feld, 19,98 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 5, Flurstück 11, Ackerland, Auf dem Rath, 18,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Ober-Wöllstadt, Flur 8, Flurstück 51, Ackerland, Auf dem Gillberg, 29,49 Ar,

sollen am 21. April 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Oktober 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) August Karl Feuerbach, Oberwöllstadt, b) Johann August Feuerbach, daselbst, c) August Karl Feuerbach, daselbst, d) Heinrich Theobald Feuerbach, daselbst, e) Walter Feuerbach, daselbst, f) Elke Ingeburg Schweitzer geb. Feuerbach, daselbst, zu a) bis f) in Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke bzw. Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf: 51 670,— DM für Blatt 76 lfd. Nr. 4, 23 800,— DM für lfd. Nr. 5, 1480,— DM für lfd. Nr. 6, 2560,— DM für lfd. Nr. 7, 990,— DM für lfd. Nr. 8, 530,— DM für lfd. Nr. 9, 550,— DM für lfd. Nr. 10, 950,— DM für Obstbaumanlage auf lfd. Nr. 6 und 10 (45 Bäume), 350,— DM für lfd. Nr. 11, 630,— DM für lfd. Nr. 13, 1511,— DM für Heldenbergen Bl. 945 lfd. Nr. 1, 12 551,— DM für Bruchbrücken Bl. 504 lfd. Nr. 2, 999,— DM für Oberwöllstadt Bl. 614 lfd. Nr. 4 zuzüglich 840,— DM für 14 Obstbäume, 900,— DM für lfd.

Nr. 5, 1475,— DM für lfd. Nr. 6 sowie 68,50 DM für 17 Obstbäume zusätzlich.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 28. 2. 1964

Amtsgericht

677

2 K 3/63: Die im Grundbuch von Walldorf, Band 47, Blatt 2518, eingetragenen Grundstücke,

a) Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Flurstück 19/1, Weg, Die Wildzaungewann, 2,16 Ar,

b) Nr. 2, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Nr. 33/4, Weg, Am Wildzaun, 1,83 Ar,

c) Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 1, Nr. 33/5, Hof- und Gebäudefläche, Am Wildzaun, 25,00 Ar,

Schätzwert zu a) 540,— DM, zu b) 457,50 DM, zu c) 95 000,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 2. April 1964 um 9.30 Uhr im Bürgermeistergebäude in Walldorf, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Industrie Commerz GmbH in Frankfurt (Main).

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargesbotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 26. 2. 1964

Amtsgericht

678

5 K 14/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft sollen die in Stadt Allendorf belegenden, im Grundbuche von Stadt Allendorf, Band 49, Blatt 1280 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 23. April 1964 um 11.00 Uhr vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 190, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Leide, Haus Nr. 1, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurstück 189, Hofraum, Auf der Leide 1, Größe 0,62 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 29. Juli 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) Witwe des Bahnarbeiters Johannes Martin Magdalene geb. Rhein, und deren Kinder: (zum ideellen $\frac{2}{3}$), b) Karl Anton Martin, c) Heinrich Josef Martin, d) Agnes Mathilde Martin, e) Erich Willibald Martin, b—e je zum ideellen $\frac{1}{3}$.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 2. Dezember 1963 ist gemäß §§ 74a ZVG der Wert der Grundstücke auf 10 572,— DM (in Worten zehntausendfünfhundertzweiundsiebzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bezirk Kassel), 19. 2. 1964

Amtsgericht

679

51 K 58/63: Die im Grundbuch von Vollmarshausen

I. Band 1, Blatt 24, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 4, Flurstück 86/7, Lieg.-B. 20, Ackerland, An der Steinhecke, 23,87 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 10, Flurstück 87/3, Lieg.-B. 20, Ackerland, Am Heisersweg, 23,87 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 5, Flurstück 11, Lieg.-B. 20, Hutung, In den Sandwiesen, 12,73 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 300/149, Lieg.-B. 20, Ackerland, Am Kaufunger Weg, 26,96 Ar,

II. Band 10, Blatt 239, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vollmarshausen, Flur 6, Flurstück 265/137, Lieg.-B. 203, Ackerland, Die Adamsbreite, 23,31 Ar, sollen am 26. Mai 1964 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. 11 (Saalbau), Zimmer 143, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zu I. am 3. Dezember 1963 und zu II. am 14. Januar 1964 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke): a) Witwe Anna Christine Umbach geb. Werner in Vollmarshausen, b) Sattler Johann Heinrich Umbach in Wellerode, c) Mechaniker August Ludwig Umbach in Vollmarshausen, d) Ehefrau Anselma Brandau geb. Umbach in Empfershausen/Kreis Melsungen, e) Witwe Anna Elisabeth Bischoff geb. Weißenborn in Vollmarshausen, f) Ehefrau Anna Katharina Rehbein geb. Bischoff in Göttingen, g) Bäcker Arno Werner in Vollmarshausen, h) Ehefrau Lisa Koch geb. Werner in Lohfelden-C., i) Schreiner Willi Werner in Vollmarshausen, k) Ehefrau Maria Herwig geb. Bischoff in Lohfelden-C., in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 26. 2. 1964 **Amtsgericht**

680

K 11/63: Der dem Kaufmann Walter Heinrich Henkel in Lauterbach zustehende 1/4 Miteigentumsanteil des im Grundbuch von Lauterbach, Band 75, Blatt 2770, eingetragenen Grundstücks,

Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur VI, Flurstück 350/2, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 16, Größe 14,13 Ar,

soll am 6. Mai 1964 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Juli 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Walter Heinrich Henkel in Lauterbach, zu 1/4, b) seine Ehefrau Erika Henkel geb. Wienciers, daselbst zu 1/4.

Der Wert des 1/4 Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 49 035,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 22. 2. 1964

Amtsgericht

681

K 9/63: Das im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 13, Blatt 596, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 7, Flurstück 9/42, Hof- und Gebäudefläche, Bornfloßstraße, 19,33 Ar,

soll am 13. Mai 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Altenstadt/H., durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Walther in Büdingen, Bahnhofstr. 54.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 6. 2. 1964 **Amtsgericht**

682

7 K 38/63: Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 31, Blatt 1970,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 3, Flurstück 221/6, L.B. 346, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstr. 56, Größe 2,94 Ar,

zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (23. September 1963) auf die Namen der Elisabeth Deissler, geb. Kuhn, Wwe., Neu-Isenburg, zu 1/2, Deissler Georg, Körnicke, Becker, Hofer, Neuwirth in Erbengemeinschaft zu 1/2 eingetragene Grundstück am Mittwoch, dem 22. 4. 1964, um 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 20. 2. 1964

Amtsgericht, Abt. 7

683

Beschluß

2 K 2/63: Das im Grundbuch von Viesebeck, Band 19, Blatt 647, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viesebeck, Flur 11, Flurstück 18/4, Lieg.-B. 396, Hof- und Gebäudefläche, Wolfhager Straße 92, Größe 13,00 Ar,

soll am 21. April 1964, um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. März 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Heinrich Kreh und dessen Ehefrau Wilhelmine genannt Emmi Kreh, geb. Tripp, beide aus Viesebeck, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3547 Wolfhagen, 18. 2. 1964 **Amtsgericht**

684

3 K 29/63: Die im Grundbuch von Naunheim, a) Band 36, Blatt 1403, u. b) Band 33, Blatt 1312, eingetragenen Grundstücke zu a):

Nr. 3, Gemarkung Naunheim, Flur 14, Flurstück 130/66, Gartenland, Beim Rabenbaum, (Wert: 1000,— DM), 1,55 Ar,

Nr. 4, Flur 14, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Beim Rabenbaum, (Wert: 32 200,— DM), 1,73 Ar,

Nr. 5, Flur 15, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Str. 250, (Wert: 56 500,— DM), 3,99 Ar,

Nr. 6, Flur 15, Flurstück 12, Ackerland, Bei dem Brauhaus, (Wert: 3000,— DM), 8,77 Ar,

Nr. 7, Flur 15, Flurstück 1/2, Hofraum Wetzlarer Straße 250, Größe 8,11 Ar, Ackerland, Grünland, (Wert: 17 500,— DM), 10,90 Ar,

Nr. 8, Flur 15, Flurstück 1/3, Hofraum, Wetzlarer Straße 250, (Wert: 200,— DM), 0,44 Ar, zu b):

Nr. 7, Flur 14, Flurstück 68, Hof- und Gebäudefläche, Beim Rabenbaum, (Wert: 9000,— DM), 1,96 Ar,

sollen am 29. 4. 1964, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Ernst Schäfer, Naunheim, zu b) Eheleute Ernst Schäfer und Wilhelmine geb. Befort, Naunheim, zu je 1/2.

Die Werte der Grundstücke wurden nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der Schätzungen vom 21. 11., 9. 12. und 28. 10. 1963 sowie der ortsergänzlichen Schätzung vom 3. 9. 1963 gegenüber allen Beteiligten auf die oben angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 20. 2. 1964 **Amtsgericht**

NACHTRAG

685

4 N 27/60: Im Konkurs über das Vermögen des Elektroinstallateurs Franz Sartorius in Bensheim, soll die Schlußverteilung stattfinden. Die verfügbare Masse beträgt 18 588,84 DM.

Zu berücksichtigen sind: 1909,22 DM mit Vorrecht nach § 61 Nr. 1 KO, 12 429,35 DM mit Vorrecht nach § 61 Nr. 2 KO, 386,40 Deutsche Mark mit Vorrecht nach § 61 Nr. 3 KO und 132 580,94 DM nichtbevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgerichts — Bensheim, AZ 4 N 27/60, niedergelegt.

614 Bensheim, 2. 3. 1964

Der Konkursverwalter
Wunderle
Rechtsanwalt und Notar

Anzeigenschluß

jeden Montag um

14 Uhr

für die am darauffolgenden

Montag erscheinende

Ausgabe des Staats-Anzeiger

Andere Behörden und Körperschaften

686

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmer Karl Keller, Offenbach/Dillkreis, Hauptstraße 61, wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von

Donsbach nach Haiger

und von

Donsbach über Forsthaus Neuhaus—Spatgrube—Burg—Niederscheld nach Dillenburg

bis zum 1. Januar 1972 erteilt.

Zwischen Burg, Niederscheld und Dillenburg ist die Bedienung jeglichen Zwischenverkehrs untersagt. In Burg und Niederscheld dürfen bei Fahrten in Richtung Dillenburg nur solche Fahrgäste aussteigen, die vor Burg zugestiegen sind. Bei Fahrten in Richtung Donsbach dürfen an den genannten Haltestellen nur solche Fahrgäste zusteigen, die über Burg hinausfahren.

62 Wiesbaden, 18. 2. 1964

Der Regierungspräsident

III 4 — 7 — Az.: 66 f 02

687

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Josefine Möller, Fulda, Heinrichstraße 13, II, Sparkassenbücher Nr. 48045 und Nr. 10613; 2. Ernst Nass, Langenbieber Nr. 80, Sparkassenbuch Nr. 100576; 3. Wilhelmine Ettrich, Fulda, Ratgarstr. 7, Sparkassenbuch Nr. 55496; 4. Frau Alma-Maria Tietz, Fulda, Gallasring 10, Sparkassenbuch Nr. 51484; 5. Rudolf Wilhelm Schwarz, Bad Salzschlirf, Fuldaer Straße 9, Sparkassenbuch Nr. G 5117 unserer Hauptzweigstelle Bad Salzschlirf.

Die Nachgenannte hat die Kraftloserklärung folgenden Sparkassenbuches beantragt: Annemarie Weber, geb. Klose, Sparkassenbuch Nr. 9311 unserer Hauptzweigstelle Hilders, lautend auf Albert Klose, Lehrer a. D., Hilders, Brander Weg 8.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

64 Fulda, 20. 2. 1964

Kreissparkasse Fulda
Der Vorstand

688

Aufforderung: Fritz von der Heiden, Bad Homburg v. d. H., Gotenstraße 9, hat die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher Nr. 100551, 100552, 100553, lautend auf den gleichen Namen, beantragt. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

638 Bad Homburg v. d. H., 25. 2. 1964

Kreissparkasse des Obertaunuskreises
Der Vorstand

689

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 25. Februar 1964 sind die Sparkassenbücher Nr. 16-2533 und 16-1862 lautend auf Frau Lina Feiler, Frankfurt (Main)-Griesheim, Alt-Griesheim 76, für kraftlos erklärt worden.

6 Frankfurt (Main), 25. 2. 1964

Stadtsparkasse Frankfurt (Main)
Der Vorstand

690

Bekanntmachung: Die nachstehenden Sparkassenbücher wurden durch Beschluß des Vorstandes vom 19. 2. 1964 für kraftlos erklärt: 1. Sparkassenbuch Nr. 120 664, Georg Bernhard Vonderheidt II., Groß-Umstadt, 2. Sparkassenbuch Nr. 300 692 Leonhard Amann I., Wersau, 3. Sparkassenbuch Nr. 400 500, Georg Friedrich Schmidt, Reinheim.

6114 Groß-Umstadt, 26. 2. 1964

Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg
Der Vorstand

691

Aufforderung: Frau Babette Müller, geb. Günther, 3588 Homberg, Bezirk Kassel, Tannenweg 1, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 38274 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3588 Homberg (Bezirk Kassel), 26. 2. 1964

Stadtsparkasse zu Homberg, Bez. Kassel
Der Vorstand

692

Aufforderung: Frau Selma Raabe, Marburg (Lahn), Haspelstr. 8, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 200 496 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 25. 2. 1964

Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung
Wetzlar

Langgasse 51-55 · Fernruf 35 41/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Alle Schulmöbel — Tische, Stühle für Lehrer und Schüler, Schränke, Tafeln und Bilderständer liefert VS. Fordern Sie Prospekte an!

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG
Niederlassung
Frankfurt am Main Im Trutz 39

VS

SCHULMÖBEL

HEINRICH MAITH K.G.

Kühlmöbelfabrik
Kühltheken u. Schränke für Gemeinschafts- u. Kantinen-Einrichtungen
OFFENBACH/M.-BÜRGEL · Telefon 82435 u. 86197

**Anzeigen-
Annahmeschluß**

7 Tage vor Erscheinen
jeder Ausgabe des
Staats-Anzeiger

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30 bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

693 Öffentliche Ausschreibung

Sie fragen - wir antworten

DILLENBURG: Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Wolfgruben im Zuge der Bundesstraße 453 von km 5,100-5,568 sollen u. a. vergeben werden:

- ca. 1290 cbm Fahrbahnauskoffierung u. Fahrbahnverbreiterung
 - ca. 834 t Hartsteinbrechsand 0/5
 - ca. 462 t Frostschuttschicht 0/35
 - ca. 210 cbm Frostschuttschicht (Lahnkies 0/80)
 - ca. 1214 t Rüttelschotter 35/55
 - ca. 3000 qm Asphaltbinder 0/35
 - ca. 3100 qm Asphaltfeinbeton 0/12
 - ca. 900 lfd. m Hochbord- u. Halbrinnenanlage auf Beton
 - ca. 1400 qm Fußwegbefestigung
- Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 11. 3. 1964 anzufordern und werden durch die Post übersandt. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 15,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6820, mit der Angabe: „Bv. Nr. 37, Ausbau der O.D. Wolfgruben (Krs. Biedenkopf)“ zu überweisen oder dort einzuzahlen.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht und der Einzahlungsquittung ab 4. 3. 1964 in der Zeit von 8 bis 17 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstraße 16 (Zimmer 8).

Eröffnung: Dillenburg, den 20. 3. 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Kalendertage.

634 Dillenburg, 2. 3. 1964 Hessisches Straßenbauamt
103-63a-06-05

694

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung von Erd- und Fahrbahnarbeiten im Zuge der K 150 und K 151 Ortsdurchfahrt Crumstadt (km 13,499 bis km 13,601 und km 13,230 bis km 13,411) sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind u. a.:
- ca. 4000 qm Kofferaushub
 - ca. 4000 qm Sauberkeitsschicht
 - ca. 1500 t Mineralbeton
 - ca. 3000 qm Asphaltbinder
 - ca. 3000 qm Asphaltfeinbeton
 - ca. 900 lfd. m Hochbordsteine
 - ca. 900 lfd. m Rinnenplatten
 - ca. 1800 qm Bürgersteigplatten
- Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 12. 3. 1964 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,- DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen K 150 u. K 151,



Wozu dient ein BHW-Darlehen?

Ein BHW-Bausparvertrag hilft Ihnen, wenn Sie ein Ein- oder Mehrfamilienhaus bauen oder kaufen wollen, wenn Sie ein Baugrundstück, eine Eigentumswohnung oder ein Dauerwohnrecht zu erwerben wünschen.

Und wenn Sie bereits Hausbesitzer sind, finanziert Ihnen ein BHW-Bausparvertrag Um- und Ausbauten, Reparaturen und Verbesserungen des Gebäudes und hilft Ihnen Baudarlehen abzulösen.

Fordern Sie noch heute unser kostenloses Sonderheft »Heimstätten« an, das Sie über alle besonderen Vorteile informiert, die nur das BHW als gemeinnützige Bausparkasse bietet.



Beamtenheimstättenwerk
Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst
325 Hameln • Kastanienwall • Telefon: (05151) 7401

Ortsdurchfahrt Crumstadt“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 16. 3. 1964 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 2. April 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 28. 2. 1964 Hessisches Straßenbauamt
315-63a-10-05

Berater und Lieferer für Staats- und Kommunalbauten

Isoschaum

Isolierung: Kälte, Wärme,
Schwitzwasser, Schall
Maschinelle Bauaustrocknung

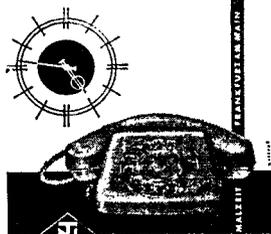
K. ZITZELBERGER
FRANKFURT/M-Oberrad
Offenbacher Landstr. 430a
Ruf 61 17 03

ROEDIGER Gegründet 1842
Hanau (Main)

Klärwerks-Spezial-Installationen
Aufstellfertig vormontierte Schlammfanganlagen
2000 bis 8000 EGW

LL

Rohrbrüche
Ortung mit hydroelectronischen Geräten
DIPL.-ING. LOTHAR LANG
WIESBADEN, LAHNSTRASSE 108 • FERNRUF 41839



Dieses Zeichen ist Sinnbild für Qualität und Leistung eines führenden Spezialunternehmens der Fernmeldetechnik.

Anerkannter Lieferant für
Bürgermeistereien, Stadtverwaltungen
und andere Dienststellen in
Büro-, Allgemein- u. Straßenbeleuchtungen etc.

SUPRALICHT GMBH. DARMSTADT
Kirschenallee 30 • Tel. 7 09 98

VERLEGUNG von
Akustikdecken jeder Art und Ausführung,
schalldämmenden Zwischenwände
und Vorsatzschalen,
Körperschallweiche Aufstellung von Maschinen
und Kesseln
- Lieferung von Dämmstoffen aller Art -

Ausführung - Lieferung -
Beratung
DÄMMTECHNIK
v. Flemming & Co. K. G.
FRANKFURT / M. -
Rödelheim
Graf-Vollrath-Weg • Tel. 782495

695

1. Erd-, Spannbeton-, Stahl- und Dichtungsarbeiten für das Unterführungsbauwerk „Rheinstraße“ — K 38 — unter dem BAB-Zweig Darmstadt in Bau-km 1 + 048,92
Brückenfläche ca. 1650 qm

2. Erd-, Spannbeton-, Stahl- und Dichtungsarbeiten für die Unterführung der Straßenbahn mit Rad- und Fußweg — K 39 — unter dem BAB-Zweig Darmstadt in Bau-km 1,1 + 64,63
Brückenfläche ca. 500 qm

3. Erd-, Spannbeton-, Stahl- und Dichtungsarbeiten für die Unterführung der Straßenbahn mit Rad- und Fußweg — K 39a — unter dem BAB-Zweig Darmstadt in Bau-km 0,2 + 37,43
Brückenfläche ca. 150 qm.

Die Bieter müssen mit Angebotsabgabe nachweisen, daß sie gleiche oder ähnliche Arbeiten bereits ausgeführt haben und außerdem über geeignete Fachkräfte sowie entsprechende Maschinen und Geräte verfügen.

Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis spätestens den 20. 3. 1964 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19-21, schriftlich anzufordern. Hierbei ist der Beleg für die Einzahlung der Selbstkosten für die Erst- und Zweit-ausfertigung der Angebotsvordrucke in Höhe von 75,— DM für die Bauwerke beizufügen. Einzahlung hat zu erfolgen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main), Konto Nr. 35599 mit Angabe der Angebotsvordrucke. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller bis zum 15. 3. 1964 per Post portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: 16. 4. 1964 um 11 Uhr.

61 Darmstadt, 28. 2. 1964

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd
237-63b-08.01

696

WEILBURG: Die Arbeiten für den Ausbau der Kreisstraße 462, Eschenau—L 3020, Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,870, Kreis Oberlahn, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

900 cbm Erdbewegung
700 t einf. gbr. Splitt 0/35 mm
2000 t Schotterunterbau
4300 qm Asphaltbinder 0/25 mm
4500 qm Asphaltfeinbeton 0/12 mm
sowie Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg (Lahn), Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829 mit Angabe: „Ausbau der K 462, Eschenau—L 3020“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 11. 3. 1964 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Weilburg (Lahn), Zimmer 9.

Eröffnung: 25. 3. 1964 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

629 Weilburg, 26. 2. 1964

Hessisches Straßenbauamt
1194/64-153-63a-10-05

697

Die Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Ortsklasse B, ca. 5500 Einwohner, sucht zum sofortigen Eintritt einen

Gemeinde-Inspektor

Die Besoldung erfolgt nach A 9 HBG, Aufrückungsmöglichkeit nach A 10 ist gegeben.

Bewerber müssen die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben, umfassende Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sowie organisatorisches Geschick besitzen. Kenntnisse i. d. mit dem B.B.Ges. zusammenhängenden Aufgaben sind erwünscht.

Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeit und Lichtbild werden bis spätestens 31. 3. 1964 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis erbeten.

6843 Biblis, 25. 2. 1964

Der Gemeindevorstand
I. V. Unterschrift
I. Beigeordneter

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

DRÖLL & SCHEUERMANN

Ffm., Roßmarkt 15
Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilien
Vermietungen
Finanzierung

Hypotheken
Beteiligungen
Geschäftsverkäufe

DRUCK- UND VERLAGSHAUS

PHIL. L. FINK KG

GROSS-GERAU · TELEFON-Sa.-Nr. 811

Drucksachen für
Behörden und
Industrie in Buch-
und Offsetdruck

Spezialität:
Broschüren
Massendrucksachen



Maschinensetzerlei
Typografisches Atelier
Matern-Werkstätten
Kunststoff-Klischees

VON OERTZEN KG · FRANKFURT AM MAIN
Mainzer Landstraße 250 H · Fernsprecher 337813 u. 337345

GIESSEN TEIPEL MARKT 2
GROSSHANDELS-KG. · TELEFON 4985

● **Komplette Einrichtungen einschl.**
● **Möbel, Betten, Matratzen u. Gardinen**



FERDINAND FLINSCH
liefert alle Papiere und
Kartons
für den Behördenbedarf



*Verbessern Sie Ihr Aussehen,
steigern Sie Ihre Leistung*

durch Vibrationsmassage
mit dem bewährten **MASPO**

Tel. 555924 **MASPO** G. m. b. H., Frankfurt a. Main, Fellnerstraße 3

Lieferant für Verwaltungen, Behörden und Anstalten

HERRY BRECHT
Großhandelshaus für Heimtextilien

Frankfurt/Main, Große Friedberger Str. 33-35
Fernruf: S-A Nr. 20151

Teppiche, Gardinen,
Möbel- und
Dekorationsstoffe,
Dekoplastik,
Matratzendelle

Staats-Anzeiger
Jahrgang 1963
mit Inhaltsverzeichnis
und in
Original-Einbanddecke
gebunden
zum Preise von DM 45,—
sofort lieferbar

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden
Wilhelmstraße 42
Tel. 59667